

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1969

Hamburg, 31. Oktober 1969

Nummer 4

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
2. Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. September 1969
3. Gesetz zur Änderung des Kirchenvorsteherwahlgesetzes
4. Kirchenvorsteherwahlgesetz vom 13. Februar 1964 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. Sept. 1969
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dauer der Amtszeit der 1964 zu wählenden Synode

6. Zweites Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
7. Verordnung betr. Kollektenplan 1970

II. Von der Synode

- Beschlüsse aus der 31. Sitzung der Zweiten Synode vom 27. und 28. August 1969
Beschlüsse aus der 32. Sitzung der Zweiten Synode vom 25. September 1969

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
5. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Namensänderung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sahlenburg
2. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968
3. Kollektenergebnisse

VII. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 25. September 1969 beschlossene Gesetz:

Abschnitt I

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 (GVM 1959, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Neufassung:

Artikel 8

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pastoren der Kirchengemeinde, bis zu drei Gemeindeältesten und weiteren acht bis zwölf Kirchenvorstehern.
- (2) Zum Kirchenvorsteher ist wählbar, wer am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Wählen kann, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im übrigen wird die Wahl der Kirchenvorsteher durch Gesetz geregelt.
- (3) Die Kirchenvorsteher bekleiden ihr Amt auf die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Beendigung der Amtsdauer der Synode. Die Gemeindeältesten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Die Gemeindeältesten werden vom Kirchen-

vorstand aus seiner Mitte gewählt. Sie bleiben längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres im Amt.

2. Artikel 10 Absätze 1, 2 und 4 erhalten folgende Neufassung:

Artikel 10

- (1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitz des Kirchenvorstandes, von denen einer Kirchenvorsteher und einer Pastor sein muß.
- (2) Aus der Zahl der Kirchenvorsteher wählt der Kirchenvorstand
 - a) den verwaltenden Kirchenvorsteher,
 - b) zwei Mitglieder der Beede,
 - c) den Abgeordneten zur Synode und seinen Stellvertreter, die nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche oder ihrer Gemeinden stehen dürfen.
- (4) Beamte und Angestellte der Kirchengemeinde, Vertreter der Gemeindejugend und andere ehrenamtliche Mitarbeiter können zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes oder einzelnen Beratungsgegenständen hinzugezogen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

3. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Artikel 11

- (2) Der Kirchenvorstand wählt im Rahmen des Gesetzes die Beamten und stellt die Angestellten

der Kirchengemeinde ein; er beaufsichtigt die Beamten und Angestellten. Die Rechte des Kirchenrates bleiben unberührt.

4. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Artikel 12

(2) Zusammen mit dem Pfarramt beruft der Kirchenvorstand zur Besprechung kirchlicher Fragen Gemeindeversammlungen ein, in denen auch über die Arbeit des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes berichtet wird. Eine Gemeindeversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

5. Artikel 13 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

Artikel 13

(1) Der Kirchenvorstand führt die laufende Verwaltung durch einen Ausschuß, die Beede. Sie besteht aus dem verwaltenden Kirchenvorsteher, weiteren zwei Kirchenvorstehern und dem Vorsitz des Kirchenvorstandes. Ist ein Laienmitglied Vorsitz des Kirchenvorstandes, so wählt der Kirchenvorstand zusätzlich ein Mitglied des Pfarramtes in die Beede. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz.

(2) Von den in die Beede gewählten Kirchenvorstehern scheidet in unmittelbar nach der Wahl auszuloser Reihenfolge mit Beginn jedes Kalenderjahres ein Mitglied aus. Ausscheidende können wiedergewählt werden.

6. Im Artikel 15 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen. Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Artikel 15

(2) Das Pfarramt gibt sich eine Pfarramtsordnung und wählt seinen Vorsitz auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

7. Artikel 17 wird Leerziffer.

8. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Artikel 18

(2) Soweit ihre Arbeit der unmittelbaren Obhut und Verantwortung der Landeskirche untersteht, sind dafür gesamtkirchliche Ämter eingerichtet.

9. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 erhalten folgende Neufassung:

Artikel 20

(1)

c) den vom Bischof zugewiesenen Pastoren gesamtkirchlicher Ämter und an Anstalten sowie Pastoren der Landeskirche.

(2) Der Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit der Synode.

10. Artikel 21 erhält folgende Neufassung:

Artikel 21

(1) Aufgabe des Pfarrkonventes ist es,

a) die Gemeinschaft zu pflegen, theologische Fragen und kirchliche Angelegenheiten sowie die vom Bischof oder vom Geistlichen Ministerium zugewiesenen Beratungsgegenstände zu bearbeiten,

b) bis zu drei Pastoren gemäß Art. 22 Abs. 1c) in den Kirchenkreis-Ausschuß zu wählen.

(2) Die Gemeindepastoren des Pfarrkonventes wählen auf je angefangene sechs Pastorenstellen des Kirchenkreises einen Gemeindepastor und dessen Stellvertreter in die Synode.

11. Artikel 22 erhält folgende Neufassung:

Artikel 22

(1) Der Kirchenkreis-Ausschuß besteht aus

a) dem Vorsitz des Pfarrkonventes und seinem Stellvertreter,

b) den zum Kirchenkreis gehörenden Mitgliedern der Synode und ihren Stellvertretern,

c) bis zu drei vom Pfarrkonvent zu wählenden Pastoren, die diesem gemäß Art. 20 Abs. 1 b und c angehören,

d) je einem Vertreter der in den Gemeinden des Kirchenkreises tätigen Gemeindediakone, Gemeindegewerinnen, Kirchenmusiker und Kirchenbuchführer; diese werden von den entsprechenden Mitarbeitergruppen gewählt.

(2) Der Kirchenkreis-Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertreter. Einer von ihnen soll Pastor sein.

(3) Die Wahlen in den Kirchenkreis-Ausschuß gelten für die Amtszeit der Synode.

12. Artikel 23 erhält folgenden neuen Absatz 3:

Artikel 23

(3) Der Kirchenkreis-Ausschuß hat das Recht, Anträge an die Synode zu richten und Gesetzesvorlagen einzubringen.

13. Artikel 25 Absätze 1, 2 und 4 erhalten folgende Neufassung:

Artikel 25

(1) Die Synode besteht aus:

a) dem Bischof

b) den Hauptpastoren

c) dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,

d) einem von den Professoren des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg aus ihrer Mitte entsandten Professor der Theologie, der der evangelisch-lutherischen Kirche angehören muß,

e) einem Kirchenvorsteher jeder Kirchengemeinde,

f) fünf Mitarbeitern, die von der Mitarbeitervertretung aus der Gesamtheit der Mitarbeiterschaft gewählt werden,

g) den von den Pfarrkonventen entsandten Gemeindepastoren,

h) den gewählten Pastoren verschiedener Anstalten und gesamtkirchlicher Ämter. Auf je angefangene sechs Planstellen wird aus der Mitte der Wahlberechtigten ein Pastor gewählt. Leiter gesamtkirchlicher Ämter, die nicht Pastoren sind, werden diesen gleichgestellt. Die Wahl dieser Synodalen und ihrer Stellvertreter wird durch Verordnung des Kirchenrates geregelt.

(2) Für jedes der unter Abs. 1 d) — h) gewählten Mitglieder der Synode ist von den entsprechenden Körperschaften ein Stellvertreter mitzuwählen.

(4) Durch übereinstimmende Beschlüsse des Kir-

chenrates und des Hauptausschusses können bis zu achtzehn Personen, deren Mitarbeit in der Synode besonders erwünscht ist, in die Synode berufen werden; davon dürfen zwei das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vier der Berufenen können Pastoren sein. Die Berufungen können zur Hälfte durch die nach Art. 33 Abs. 3 und Art. 41 noch im Amte befindlichen Organe erfolgen.

14. Artikel 26 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

Artikel 26

(4) Die Synode wählt aus ihrer Mitte das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, zwei Schriftführern und zwei Beisitzern. Der Präsident muß ein Laienmitglied sein. Stellvertreter können nicht in das Präsidium gewählt werden.

15. Artikel 28 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Artikel 28

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und darüber entscheiden, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. Anfragen können von mindestens 10 Synodalen an den Bischof oder den Kirchenrat gerichtet werden.

16. Artikel 30 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

Artikel 30

(2) Die Synode stellt vor Beginn jedes Haushaltsabschnittes den Haushaltsplan der Landeskirche durch Gesetz fest. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsabschnittes einzusetzen und auszugleichen.

(3) Die Synode genehmigt die Abrechnung der Landeskirche.

17. Artikel 32 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Artikel 32

(3) Verneint das Gutachten, daß eine Vorlage mit Gottes Wort oder mit dem Bekenntnis der Kirche übereinstimmt, so darf die Synode nicht gegen das Gutachten entscheiden, wenn es mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Geistlichen Ministeriums beschlossen worden ist. Das Geistliche Ministerium ist bei dieser Abstimmung nur beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

18. Artikel 33 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Artikel 33

(2) Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Synode als dem ersten und zweiten Vorsitz und aus weiteren neun von der Synode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen drei Pastoren sein müssen. Stellvertreter können nicht in den Hauptausschuß gewählt werden.

19. Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Neufassung:

Artikel 34

(1)
b) den vom Kirchenrat vorzulegenden Haushalts-

plan und die Abrechnung der Landeskirche zu prüfen und der Synode darüber zu berichten.

20. Nach Artikel 35 wird folgender Artikel 35 a eingefügt:

Artikel 35 a

(1) Die Synode setzt einen Rechnungsprüfungsausschuß als ständigen Ausschuß ein. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben werden durch Gesetz geregelt.

(2) Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

21. Artikel 38 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Artikel 38

(3) Er übt die Dienstaufsicht über alle Pastoren und Hilfsprediger aus.

22. Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Neufassung:

Artikel 40

(1)

e) sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, und zwar drei Geistlichen und vier Laienmitgliedern; die Laienmitglieder dürfen nicht Beamte oder Angestellte der Landeskirche oder einer ihrer Gemeinden sein. Stellvertreter können nicht in den Kirchenrat gewählt werden.

23. Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben h und m sowie Absatz 2 erhalten folgende Neufassung:

Artikel 42

(1)

h) Berufung, Abberufung und Entlassung von Pastoren und Beamten sowie ihre Versetzung in den Wartestand oder den Ruhestand,

m) Vorlage von Gesetzentwürfen, des Haushaltsplanes und der Abrechnung der Landeskirche an die Synode,

(2) Der Kirchenrat hat das Recht, ein Gutachten des Geistlichen Ministeriums darüber einzuholen, ob eine Vorlage an die Synode mit Gottes Wort oder dem Bekenntnis der Kirche übereinstimmt.

24. Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Neufassung.

Artikel 46

(1)

c) fünf Mitgliedern des Kirchenrates.

25. Artikel 47 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Neufassung:

Artikel 47

(3) Im einzelnen werden die Pflichten und Rechte der Hauptpastoren in ihren Gemeinden durch Vereinbarungen zwischen dem Kollegium der Hauptpastoren und den beteiligten Pfarrämtern geregelt.

(4) Die Hauptpastoren haben im Pfarramt ihrer Gemeinde den Vorsitz.

26. Artikel 48 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Artikel 48

(2) Der amtsälteste Hauptpastor ist der Stellvertreter des Bischofs. Er trägt die Amtsbezeichnung Senior und ist Mitglied des Kirchenrates.

26a. Artikel 50 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Artikel 50

(1) Die Professoren des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg haben das Recht, nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für die erste theologische Prüfung aus ihrer Mitte ein Mitglied in die jeweilige Prüfungskommission zu entsenden.

27. Artikel 51 erhält folgende Neufassung:

Artikel 51

(1) Die Pastoren, die eine Pfarrstelle oder ein Amt in der Landeskirche innehaben, bilden das Geistliche Ministerium. An seiner Spitze steht der Bischof.

(2) Das Geistliche Ministerium wählt sich einen Sprecher und dessen Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit der Synode. Sie dürfen dem Kirchenrat nicht angehören.

(3) Vereinbarungen, durch die das Geistliche Ministerium den pfarramtlichen Dienst innerhalb der Landeskirche im Rahmen dieser Verfassung und der Gesetze regelt, sind für die Geistlichen im Dienste der Landeskirche verbindlich.

(4) Das Geistliche Ministerium hat sich zu den in Art. 32 Abs. 1 genannten Gegenständen dahin gutachtlich zu äußern, ob die Vorschläge mit Gottes Wort oder dem Bekenntnis der Kirche übereinstimmen. Dasselbe gilt

- a) bei Änderung dieser Verfassung und solcher Gesetze, deren Abänderung einer verfassungsändernden Mehrheit bedarf,
- b) bei anderen Gesetzesvorlagen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode oder der Kirchenrat dies wünschen.

28. Artikel 52 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Artikel 52

(2) Dieser besteht aus den Vorsitzern der Pfarrkonvente oder ihren Stellvertretern und sieben vom Geistlichen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder des Ständigen Ausschusses müssen Pastoren gesamtkirchlicher Ämter oder an Anstalten sein. Der Sprecher gehört dem ständigen Ausschuss an und führt in ihm den Vorsitz. Zum Ausschuss treten der Bischof und der Senior hinzu.

29. Artikel 55 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Artikel 55

(1) Die Synode, der Kirchenrat, der Hauptausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, die Kirchenvorstände und die Pfarrkonvente führen und verwalten ihre Angelegenheiten nach einer von ihnen selbst beschlossenen Geschäftsordnung.

30. Artikel 60 erhält folgende Neufassung:

Artikel 60

(1) Änderungen dieser Verfassung können von der Synode nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an-

wesenden Mitglieder. Das Geistliche Ministerium ist gemäß Art. 51 Abs. 1 a zuvor zu hören.

(2) Bei einer Beschlußfassung über einen Zusammenschluß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate mit anderen Kirchen gleichen Bekenntnisses gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Zur Regelung eines Einzelfalles kann die Synode mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder von einer Vorschrift dieser Verfassung abweichen. In diesem Falle kann von der Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Geistlichen Ministeriums abgesehen werden.

Abschnitt II

Auf die derzeit im Amt befindlichen Gemeindeältesten findet die Neufassung von Artikel 8 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.

Abschnitt III

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind

- a) Artikel 10 Absätze 1 und 2 erstmalig nach der Neuwahl der Kirchenvorstände im Frühjahr 1970 anzuwenden;
- b) Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben f und h sowie Absatz 4 erstmalig bei der Wahl zur Synode im Jahre 1970 anzuwenden;
- c) Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c nicht anzuwenden auf die Zusammensetzung des zur Zeit bestehenden Ausschusses für die Wahl eines Hauptpastors an der Hauptkirche St. Katharinen.

(3) Der Kirchenrat wird ermächtigt, die Verfassung in ihrer neuen Fassung bekanntzumachen und dabei etwaige Redaktionsversehen im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode zu bereinigen.

Hamburg, den 29. September 1969

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

2. Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. September 1969

Aufgrund Abschnitt III Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 25. September 1969 gibt der Kirchenrat hiermit die vom

31. Oktober 1969

an geltende Neufassung bekannt:

Die Kirche

Artikel 1

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate lebt aus dem Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn.

Ihr ist aufgetragen, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist.

Die Auslegung der Heiligen Schrift und die Verwaltung der Sakramente geschieht in Übereinstimmung mit den altkirchlichen Bekenntnissen und den im Konkordienbuch niedergelegten Bekenntnisschriften der Reformation Martin Luthers.

Artikel 2

Der Auftrag der Kirche bestimmt ihre Ordnungen und die Eigenständigkeit ihrer Rechtsetzung.

Artikel 3

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate — die Landeskirche — ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie gehört dem Lutherischen Weltbund und dem Oekumenischen Rat der Kirchen an.

Artikel 4

Die Landeskirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Kirchengemeinde

Artikel 5

(1) Die Gemeinden der Landeskirche sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Ortsgemeinden (Kirchspiele).

(2) Glied einer Kirchengemeinde ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Kirchspiel seinen gesetzlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft angehört, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat.

(3) Ein Gemeindeglied kann sich einer anderen Kirchengemeinde anschließen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(4) Mit der Gliedschaft in einer Kirchengemeinde ist die Zugehörigkeit zur Landeskirche begründet.

(5) Die Angehörigen der Landeskirche haben eine Kirchensteuer zu entrichten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(6) Die Kirchen der Gemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis heißen ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen Hauptkirchen. Mit ihnen ist das Amt des Hauptpastors verbunden. Der Bischof hat seine Kanzel an einer der fünf Hauptkirchen und versieht hier das Amt des Hauptpastors.

Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinde sorgt für die geordnete Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie pflegt die Gemeinschaft unter ihren Gliedern. Sie unterweist und erzieht die Jugend im christlichen Glauben, nimmt sich der Schwachen und Kranken an und treibt das Werk der Inneren Mission. Sie arbeitet mit an der Ausbreitung des Evangeliums in aller Welt und hilft den Glaubensgenossen in der Zerstreuung. Sie weiß sich mitverantwortlich für das öffentliche Leben.

(2) Die Kirchengemeinde wird von ihrem Kirchenvorstand und ihrem Pfarramt geleitet. Diese erfüllen ihre Aufgaben in gemeinschaftlicher Verantwortung.

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie wird vor Gerichten und Behörden durch einen Vorsitz in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten. Die Vertreter weisen sich als solche durch eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes aus.

Artikel 8

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pastoren der Kirchengemeinde, bis zu drei Gemeindeältesten und weiteren acht bis zwölf Kirchenvorstehern.

(2) Zum Kirchenvorsteher ist wählbar, wer am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Wählen kann, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im übrigen wird die Wahl der Kirchenvorsteher durch Gesetz geregelt.

(3) Die Kirchenvorsteher bekleiden ihr Amt auf die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Beendigung der Amtsdauer der Synode. Die Gemeindeältesten sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Die Gemeindeältesten werden vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt. Sie bleiben längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres im Amt.

Artikel 9

(1) Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt.

(2) Nur Gemeindeglieder, die sich treu zum Gottesdienst der Kirchengemeinde halten und an ihrem Leben teilnehmen, sollen das Amt eines Kirchenvorstehers bekleiden.

(3) Jeder Kirchenvorsteher soll sich zur Mitarbeit auf einem bestimmten Arbeitsgebiet zur Verfügung stellen.

(4) Das Amt des Kirchenvorstehers beginnt mit seiner Einführung in einem Gottesdienst und seiner Verpflichtung auf Bekenntnis und Ordnung der Kirche.

(5) Die Gemeindeältesten arbeiten im besonderen Maße mit dem Pfarramt zusammen in der geistlichen Führung der Kirchengemeinde und in der Ausübung der Kirchenzucht. Sie treten mit dem Pfarramt auf dessen oder auf eigenem Wunsch zusammen.

(6) Die Gemeindeältesten der Hauptkirchen erfüllen außerdem als Oberaltenkollegium die diesem nach Herkommen zustehenden Aufgaben.

Artikel 10

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitz des Kirchenvorstandes, von denen einer Kirchenvorsteher und einer Pastor sein muß.

(2) Aus der Zahl der Kirchenvorsteher wählt der Kirchenvorstand

- a) den verwaltenden Kirchenvorsteher,
- b) zwei Mitglieder der Beede,
- c) den Abgeordneten zur Synode und seinen Stellvertreter, die nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche oder ihrer Gemeinden stehen dürfen.

(3) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Gemeinde vom Kirchenrat zugeordneten Pastoren und die Hilfsprediger der Gemeinde mit beratender Stimme teil.

(4) Beamte und Angestellte der Kirchengemeinde, Vertreter der Gemeindejugend und andere ehrenamtliche Mitarbeiter können zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes oder einzelnen Beratungsgegenständen hinzugezogen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

Artikel 11

(1) Der Kirchenvorstand wählt die Pastoren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Besetzung der Pfarrstellen nicht dem Kirchenrat zusteht.

(2) Der Kirchenvorstand wählt im Rahmen des Gesetzes die Beamten und stellt die Angestellten der Kirchengemeinde ein; er beaufsichtigt die Beamten und Angestellten. Die Rechte des Kirchenrates bleiben unberührt.

(3) Der Kirchenvorstand beschließt über Opfer und Sammlungen innerhalb der Kirchengemeinde, soweit diese nicht vom Kirchenrat angeordnet sind, und sorgt für die bestimmungsgemäße Verwendung.

(4) Der Kirchenvorstand trägt die Verantwortung für das Vermögen und die kirchlichen Gebäude. Er beschließt über den Voranschlag und die Abrechnung der Kirchengemeinde.

(5) Verpflichtungen und Verfügungen des Kirchenvorstandes über Gebäude, Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder andere Vermögensteile außerhalb einer regelmäßigen Vermögensverwaltung oder ihre nichtbestimmungsgemäße Verwendung bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates.

Artikel 12

(1) Im Einvernehmen mit dem Pfarramt entscheidet der Kirchenvorstand über die Einteilung der Pfarrbezirke und, soweit dies den Kirchengemeinden zusteht, über die gottesdienstliche Ordnung.

(2) Zusammen mit dem Pfarramt beruft der Kirchenvorstand zur Besprechung kirchlicher Fragen Gemeindeversammlungen ein, in denen auch über die Arbeit des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes berichtet wird. Eine Gemeindeversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Artikel 13

(1) Der Kirchenvorstand führt die laufende Verwaltung durch einen Ausschuß, die Beede. Sie besteht aus dem verwaltenden Kirchenvorsteher, weiteren zwei Kirchenvorstehern und dem Vorsitz der Kirchenvorstandes. Ist ein Laienmitglied Vorsitz der Kirchenvorstandes, so wählt der Kirchenvorstand zusätzlich ein Mitglied des Pfarramtes in die Beede. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz.

(2) Von den in die Beede gewählten Kirchenvorstehern scheidet in unmittelbar nach der Wahl auszu- losender Reihenfolge mit Beginn jedes Kalenderjahres ein Mitglied aus. Ausscheidende können wiedergewählt werden.

(3) Die Beede bleibt nach Schluß der Amtsdauer des Kirchenvorstandes bis zur Neuwahl der Beede im Amt.

Artikel 14

(1) Als Träger des geistlichen Amtes haben die Pastoren den Auftrag, das Wort Gottes zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.

(2) Sie sind an das Ordinationsgelübde gebunden

und erfüllen ihren Dienst im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche.

Artikel 15

(1) Das Pfarramt einer Kirchengemeinde wird durch die Pastoren gebildet, die in ihr eine planmäßige Pfarrstelle innehaben; sie sind in ihren pfarramtlichen Pflichten und Rechten einander gleichgestellt.

(2) Das Pfarramt gibt sich eine Pfarramtsordnung und wählt seinen Vorsitz auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 16

(1) Die Kirchengemeinde stützt sich in der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem diakonischen und missionarischen Auftrag ergeben, auf weitere Ämter und Dienste. Sie werden von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern versehen. Das Pfarramt und die Mitarbeiter kommen regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammen.

(2) Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden, soweit erforderlich, durch Gesetz geregelt.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter einer Kirchengemeinde können in ihr nicht das Amt eines Kirchenvorstehers bekleiden.

Artikel 17

Leerziffer

Übergemeindliche Ämter und Werke

Artikel 18

(1) Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche bestehen neben den Kirchengemeinden übergemeindliche diakonische und missionarische Ämter und Werke der Kirche sowie Berufsgemeinden und Anstalten. Sie sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.

(2) Soweit ihre Arbeit der unmittelbaren Obhut und Verantwortung der Landeskirche untersteht, sind dafür gesamtkirchliche Ämter eingerichtet.

(3) Die Verbindung der Landeskirche mit freier Werken und Einrichtungen wird in Vereinbarungen und Arbeitsrichtlinien gesichert und gepflegt.

Die Kirchenkreise

Artikel 19

(1) Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden findet ihre Förderung in den Kirchenkreisen.

(2) Die Zahl der Kirchenkreise und die Kreiszugehörigkeit der Kirchengemeinden wird durch Gesetz geregelt.

(3) In jedem Kirchenkreis bestehen der Pfarrkonvent und der Kirchenkreis-Ausschuß.

Artikel 20

(1) Der Pfarrkonvent besteht aus

- a) den Hauptpastoren und Gemeindepastoren des Kirchenkreises,
- b) den Pastoren der im Kirchenkreis liegenden Anstalten,
- c) den vom Bischof zugewiesenen Pastoren gesamt kirchlicher Ämter und an Anstalten sowie Pastoren der Landeskirche.

(2) Der Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit der Synode.

(3) Hilfsprediger und Vikare im Kirchenkreis nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Artikel 21

- (1) Aufgabe des Pfarrkonventes ist es,
- a) die Gemeinschaft zu pflegen, theologische Fragen und kirchliche Angelegenheiten sowie die vom Bischof oder vom Geistlichen Ministerium zugewiesenen Beratungsgegenstände zu bearbeiten,
 - b) bis zu drei Pastoren gemäß Art. 22 Abs. 1 c) in den Kirchenkreis-Ausschuß zu wählen.
- (2) Die Gemeindepastoren des Pfarrkonventes wählen auf je angefangene sechs Pastorenstellen des Kirchenkreises einen Gemeindepastor und dessen Stellvertreter in die Synode.

Artikel 22

- (1) Der Kirchenkreis-Ausschuß besteht aus
- a) dem Vorsitz der des Pfarrkonventes und seinem Stellvertreter,
 - b) den zum Kirchenkreis gehörenden Mitgliedern der Synode und ihren Stellvertretern,
 - c) bis zu drei vom Pfarrkonvent zu wählenden Pastoren, die diesem gemäß Art. 20 Abs. 1 b und c angehören,
 - d) je einem Vertreter der in den Gemeinden des Kirchenkreises tätigen Gemeinmediakone, Gemeindegemeinschaften, Kirchenmusiker und Kirchenbuchführer; diese werden von den entsprechenden Mitarbeitergruppen gewählt.
- (2) Der Kirchenkreis-Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertreter. Einer von ihnen soll Pastor sein.
- (3) Die Wahlen in den Kirchenkreis-Ausschuß gelten für die Amtszeit der Synode.

Artikel 23

- (1) Der Kirchenkreis-Ausschuß hat insbesondere
- a) kirchliche Angelegenheiten und die gemeindliche Arbeit zu beraten sowie gemeinsame missionarische und diakonische Veranstaltungen durchzuführen,
 - b) den Kirchengemeinden bei der Durchführung besonderer Aufgaben behilflich zu sein,
 - c) die Kirchengemeinden zu gemeinsamen Beratungen untereinander oder mit den Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammenzurufen.
- (2) Der Kirchenkreis-Ausschuß kann ferner zur Beratung von Synodalvorlagen zusammentreten.
- (3) Der Kirchenkreis-Ausschuß hat das Recht, Anträge an die Synode zu richten und Gesetzesvorlagen einzubringen.

Die Leitung der Landeskirche

Artikel 24

Die Landeskirche wird von Synode, Bischof und Kirchenrat in gemeinschaftlicher Verantwortung geleitet. Sie sind berufen, die dem Bekenntnisstand entsprechende Ordnung und die Einheit der Landeskirche zu wahren und die Gemeinschaft mit der evangelischen Christenheit lebendig zu halten.

Die Synode

Artikel 25

- (1) Die Synode besteht aus
- a) dem Bischof,

- b) den Hauptpastoren,
- c) dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,
- d) einem von den Professoren des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg aus ihrer Mitte entsandten Professor der Theologie, der der evangelisch-lutherischen Kirche angehören muß,
- e) einem Kirchengemeindevorsteher jeder Kirchengemeinde,
- f) fünf Mitarbeitern, die von der Mitarbeitervertretung aus der Gesamtheit der Mitarbeiterschaft gewählt werden,
- g) den von den Pfarrkonventen entsandten Gemeindepastoren,
- h) den gewählten Pastoren verschiedener Anstalten und gesamtkirchlicher Ämter. Auf je angefangene sechs Planstellen wird aus der Mitte der Wahlberechtigten ein Pastor gewählt. Leiter gesamtkirchlicher Ämter, die nicht Pastoren sind, werden diesen gleichgestellt. Die Wahl dieser Synodalen und ihrer Stellvertreter wird durch Verordnung des Kirchenrates geregelt.

(2) Für jedes der unter Abs. 1 d) — h) gewählten Mitglieder der Synode ist von den entsprechenden Körperschaften ein Stellvertreter mitzuwählen.

(3) Der gewählte Stellvertreter tritt ein, wenn das Mitglied verhindert oder ausgeschieden ist. Ein ausgeschiedener Stellvertreter wird durch Nachwahl ersetzt.

(4) Durch übereinstimmende Beschlüsse des Kirchenrates und des Hauptausschusses können bis zu achtzehn Personen, deren Mitarbeit in der Synode besonders erwünscht ist, in die Synode berufen werden; davon dürfen zwei das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vier der Berufenen können Pastoren sein. Die Berufungen können zur Hälfte durch die nach Art. 33 Abs. 3 und Art. 41 noch im Amte befindlichen Organe erfolgen.

(5) Das Amt des Synodalen ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Synode vertreten in ihr die Gesamtkirche; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Bei Übernahme des Amtes werden die Synodalen und ihre Stellvertreter auf ihr Amt verpflichtet.

Artikel 26

- (1) Die Synode wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrem ersten Zusammentreffen.
- (2) Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Amtszeit statt.
- (3) Die Synode wird erstmals vom Bischof einberufen und von ihm bis zur Wahl ihres Präsidenten geleitet.

(4) Die Synode wählt aus ihrer Mitte das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, zwei Schriftführern und zwei Beisitzern. Der Präsident muß ein Laienmitglied sein. Stellvertreter können nicht in das Präsidium gewählt werden.

Artikel 27

- (1) Die Synode wird vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen, ferner, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder oder der Kirchenrat es beantragen.
- (2) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Das Präsidium kann auf Antrag des Kirchenrates oder von zwanzig Mitgliedern die Öffentlichkeit für bestimmte

Punkte der Tagesordnung oder für die ganze Sitzung ausschließen. Es kann ferner die Synode zu einer nicht-öffentlichen Sitzung einberufen.

Artikel 28

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und darüber entscheiden, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. Anfragen können von mindestens 10 Synodalen an den Bischof oder den Kirchenrat gerichtet werden.

(2) Sie nimmt den Bericht des Bischofs über die kirchliche Lage entgegen und berät darüber.

(3) Dem Bischof ist in der Synode jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 29

Die Synode wählt

- a) den Bischof (Art. 36),
- b) die Mitglieder des Kirchenrates (Art. 40 Abs. 1 b und e),
- c) die Abgeordneten zur Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
- d) die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 30

(1) Die Synode allein hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung; andere Organe dürfen nur auf Grund besonderer Ermächtigung dieser Verfassung oder der Synode durch Verordnung Recht setzen.

(2) Die Synode stellt vor Beginn jedes Haushaltsabschnittes den Haushaltsplan der Landeskirche durch Gesetz fest. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsabschnittes einzusetzen und auszugleichen.

(3) Die Synode genehmigt die Abrechnung der Landeskirche.

Artikel 31

(1) Eine Gesetzesvorlage ist angenommen, wenn ihr bei der Gesamtabstimmung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode zugestimmt haben.

(2) Erhält sie diese Mehrheit nicht, so werden eine zweite Beratung und Abstimmung erforderlich. Diese dürfen nicht an demselben Tage erfolgen, wenn mindestens zehn Mitglieder widersprechen. In der zweiten Abstimmung genügt zur Annahme die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 32

(1) Für Beschlüsse über Gottesdienstordnung, Lebensordnung, Ordnung des Kirchenjahres, jährlich wiederkehrende Feste im Bereich der Landeskirche sowie über das Gesangbuch, die Agenden und die Lehrbücher zur kirchlichen Unterweisung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode erforderlich.

(2) Vor der Beschlußfassung ist ein Gutachten des Geistlichen Ministeriums einzuholen.

(3) Verneint das Gutachten, daß eine Vorlage mit Gottes Wort oder mit dem Bekenntnis der Kirche übereinstimmt, so darf die Synode nicht gegen das Gutachten entscheiden, wenn es mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Geistlichen Ministeriums beschlossen worden ist. Das Geistliche Ministerium ist bei dieser Abstimmung nur beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 33

(1) Die Synode setzt als ständigen Synodalausschuß den Hauptausschuß ein.

(2) Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Synode als dem ersten und zweiten Vorsitzenden und aus weiteren neun von der Synode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen drei Pastoren sein müssen. Stellvertreter können nicht in den Hauptausschuß gewählt werden.

(3) Der Hauptausschuß bleibt nach Schluß der Amtszeit der Synode im Amt, bis die neue Synode ihren Hauptausschuß eingesetzt hat.

Artikel 34

(1) Der Hauptausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

- a) dringende oder vertrauliche Angelegenheiten der Landeskirche gemeinsam mit dem Kirchenrat zu beraten (Art. 44 Abs. 1),
- b) den vom Kirchenrat vorzulegenden Haushaltsplan und die Abrechnung der Landeskirche zu prüfen und der Synode darüber zu berichten,
- c) auf Antrag des Kirchenrates Ausgaben zu bewilligen bis zu einer von der Synode für den Einzelfall festzusetzenden Höhe, jedoch ohne Beschränkung der Höhe, wenn eine dringende oder vertrauliche Behandlung des Falles geboten ist.

(2) Die Synode kann dem Hauptausschuß weitere Angelegenheiten zur Vorbereitung oder zur selbständigen Erledigung überweisen.

Artikel 35

Auf Antrag des Bischofs oder des Kirchenrates müssen Beschlüsse der Synode oder des Hauptausschusses von der Synode erneut verhandelt werden. Der Antrag muß innerhalb zweier Wochen nach dem Beschluß, gegen den er sich richtet, beim Präsidium der Synode eingehen. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluß, gegen den sich der Antrag richtet, wird ungültig, wenn über ihn nicht innerhalb dreier Monate von der Synode verhandelt wird. Wird der Beschluß, gegen den sich der Antrag richtet, auf Grund neuer Behandlung mit einer Stimmenmehrheit, wie sie für den ursprünglichen Beschluß vorgeschrieben war, bestätigt, so ist er endgültig.

Artikel 35 a

(1) Die Synode setzt einen Rechnungsprüfungsausschuß als ständigen Ausschuß ein. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben werden durch Gesetz geregelt.

(2) Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Der Bischof

Artikel 36

Der Bischof wird von der Synode in nichtöffentlicher Sitzung auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl ist geheim. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 37

(1) Der Bischof hat das Hirten- und Wächteramt der Kirche. Er steht ein für das evangelisch-lutherische Bekenntnis. Er dient den Gemeinden und ist Seelsorger der Pastoren.

(2) Der Bischof ordiniert die Kandidaten und führt die Pastoren in ihr Amt ein.

(3) Er hält die Visitationen nach einer von ihm im Einvernehmen mit dem Kirchenrat festgesetzten Ordnung.

(4) Er hat das Recht, auf jeder Kanzel der Landeskirche zu predigen.

Artikel 38

(1) Der Bischof hat den Vorsitz im Kirchenrat, im Geistlichen Ministerium und im Kollegium der Hauptpastoren. Er kann an allen Sitzungen der kirchlichen Körperschaften und Ausschüsse teilnehmen und hat das Recht, deren Einberufung zu veranlassen.

(2) Er erstattet der Synode in der Regel jährlich einen Bericht über die kirchliche Lage.

(3) Er übt die Dienstaufsicht über alle Pastoren und Hilfsprediger aus.

(4) Er vertritt die Landeskirche in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene, gegenüber den Kirchen und Religionsgemeinschaften außerhalb der Ökumene sowie gegenüber dem Staate. Unberührt bleibt die Bestimmung des Art. 43 Abs. 1.

Artikel 39

(1) Stellvertreter des Bischofs ist der Senior, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Bischof überträgt im Benehmen mit dem Kollegium der Hauptpastoren Aufgaben seines Amtes (Art. 37 Abs. 2 u. 3).

Der Kirchenrat

Artikel 40

(1) Der Kirchenrat besteht aus

- a) dem Bischof als dem Präsidenten,
- b) dem von der Synode aus der Zahl ihrer Laienmitglieder gewählten Vizepräsidenten,
- c) dem Senior,
- d) dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,
- e) sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, und zwar drei Geistlichen und vier Laienmitgliedern; die Laienmitglieder dürfen nicht Beamte oder Angestellte der Landeskirche oder einer ihrer Gemeinden sein. Stellvertreter können nicht in den Kirchenrat gewählt werden.

(2) Der Bischof kann mit Zustimmung des Kirchenrates den ständigen Vorsitz für die Dauer der Amtszeit des Kirchenrates auf den Vizepräsidenten übertragen. In diesem Falle wird der Vizepräsident im Vorsitz des Kirchenrates durch den Senior vertreten.

Artikel 41

Der Kirchenrat bleibt nach Ablauf der Synode bis zur Wahl des neuen Kirchenrates im Amt.

Artikel 42

(1) Der Kirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrung der kirchlichen Ordnung,
- b) oberste Dienstaufsicht über die Amts- und Verwaltungsstellen der Kirche sowie über die kirchlichen Beamten und Angestellten,
- c) Veranstaltung oder Genehmigung außerordentlicher Gottesdienste im Einvernehmen mit dem Bischof,

d) Anordnung außerordentlicher Visitationen im Einvernehmen mit dem Bischof,

e) Bewilligung und Anordnung allgemeiner kirchlicher Opfer und Sammlungen,

f) Mitwirkung bei der Wahl von Hauptpastoren und Pastoren,

g) Besetzung von Pfarrstellen auf Vorschlag des Bischofs, soweit nicht die Kirchenvorstände nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu wählen haben,

h) Berufung, Abberufung und Entlassung von Pastoren sowie ihre Versetzung in den Wartestand oder den Ruhestand,

i) Versetzung von Pastoren und Beamten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen,

k) Einleitung von Disziplinarverfahren und Dienststrafverfahren,

l) Gründung, Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden (Kirchspielen) sowie Änderung ihrer Grenzen; kommt ein Einvernehmen zwischen dem Kirchenrat und den beteiligten Kirchenvorständen nicht zustande, so entscheidet die Synode;

m) Vorlage von Gesetzentwürfen, des Haushaltsplanes und der Abrechnung der Landeskirche an die Synode,

n) Verkündung der Gesetze und Ausführung der Beschlüsse der Synode.

(2) Der Kirchenrat hat das Recht, ein Gutachten des Geistlichen Ministeriums darüber einzuholen, ob eine Vorlage an die Synode mit Gottes Wort oder dem Bekenntnis der Kirche übereinstimmt.

Artikel 43

(1) Der Kirchenrat allein ist dazu berufen, die Landeskirche im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Kirchenrat wird durch einen seiner Präsidenten vertreten.

(2) Der Kirchenrat hat das Recht, Verwaltungsverordnungen zu erlassen.

(3) Er kann dem Landeskirchenamt Verwaltungsangelegenheiten im ganzen oder im einzelnen und die rechtliche Vertretung der Landeskirche vor Gerichten und Behörden übertragen.

Artikel 44

(1) Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Synode unterliegen, kann der Kirchenrat regeln, wenn er sie für dringend oder vertraulich hält, erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung. Er muß darüber vorher mit dem Hauptausschuß in gemeinsamer Sitzung beraten.

(2) Der Kirchenrat berichtet über seine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Synode. Diese kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft abändern oder aufheben.

Artikel 45

(1) Wenn das Verhalten eines Kirchenvorstandes das Ansehen der Kirche schädigt, kann der Kirchenrat diesen Kirchenvorstand auflösen. Hält ein Gemeindeältester oder ein Kirchenvorsteher sich nicht mehr an seine übernommenen Verpflichtungen, so kann der Kirchenrat ihn auf Antrag oder nach Anhören des Kirchenvorstandes aus dem Kirchenvorstand ausschließen.

(2) Gegen die Auflösung kann der Kirchenvorstand, gegen den Ausschluß sowohl der Ausgeschlossene als auch der Kirchenvorstand bei der Synode innerhalb

zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde einlegen. Diese entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung endgültig.

Die Hauptpastoren

Artikel 46

- (1) Die Hauptpastoren werden von einem Ausschuß gewählt. Dieser besteht aus
- a) dem Bischof als Vorsitzender,
 - b) sieben Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Hauptkirche, von denen ein Mitglied dem Pfarramt angehören muß,
 - c) fünf Mitgliedern des Kirchenrates,
 - d) allen Hauptpastoren.
- (2) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 47

- (1) Den Hauptpastoren gebührt die Predigt im Hauptgottesdienst ihrer Kirchen. Die Pastoren an den Hauptkirchen sind an diesem Predigtamt zu beteiligen.
- (2) Der Dienst, den die Pfarrämter der Hauptkirchen ihren Gemeinden im übrigen schulden, wird grundsätzlich von den Gemeindepastoren versehen.
- (3) Im einzelnen werden die Pflichten und Rechte der Hauptpastoren in ihren Gemeinden durch Vereinbarungen zwischen dem Kollegium der Hauptpastoren und den beteiligten Pfarrämtern geregelt.
- (4) Die Hauptpastoren haben im Pfarramt ihrer Gemeinde den Vorsitz.

Artikel 48

- (1) Die Hauptpastoren bilden unter Vorsitz des Bischofs das Kollegium der Hauptpastoren. Sie unterstützen den Bischof in seiner Amtstätigkeit und stehen ihm zu seiner Vertretung, insbesondere bei Ordinationen, Einführungen und Visitationen, zur Verfügung.
- (2) Der amtsälteste Hauptpastor ist der Stellvertreter des Bischofs. Er trägt die Amtsbezeichnung Senior und ist Mitglied des Kirchenrates.

Artikel 49

- (1) Den Hauptpastoren ist das Lehramt der Kirche als besondere Aufgabe übertragen.
- (2) Sie haben für Kandidaten und Vikare Vorlesungen und Übungen abzuhalten und sie zu prüfen. Sie haben Studenten der Theologie im Blick auf ihr Studium zu beraten und zu fördern. Der jungen Theologen haben sie sich seelsorgerlich anzunehmen.

Artikel 50

- (1) Das Kollegium der Hauptpastoren bildet das kirchliche Prüfungsamt. Die Professoren des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg haben das Recht, nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für die erste theologische Prüfung aus ihrer Mitte ein Mitglied in die jeweilige Prüfungskommission zu entsenden. Zu beiden Prüfungen können für den Einzelfall weitere Theologen hinzugezogen werden.
- (2) Das Kollegium der Hauptpastoren hat die Aufgabe, die Kandidaten und die Vikare weiterzubilden und den Kirchenrat bei der Verwendung der Hilfsprediger zu beraten.
- (3) Das Kollegium der Hauptpastoren führt das Pastoralkolleg durch.

- (4) Das Kollegium der Hauptpastoren erstattet auf Ersuchen der Synode, des Kirchenrates oder des Geistlichen Ministeriums Gutachten.

Das Geistliche Ministerium

Artikel 51

- (1) Die Pastoren, die eine Pfarrstelle oder ein Amt in der Landeskirche innehaben, bilden das Geistliche Ministerium. An seiner Spitze steht der Bischof.
- (2) Das Geistliche Ministerium wählt sich einen Sprecher und dessen Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit der Synode. Sie dürfen dem Kirchenrat nicht angehören.
- (3) Vereinbarungen, durch die das Geistliche Ministerium den pfarramtlichen Dienst innerhalb der Landeskirche im Rahmen dieser Verfassung und der Gesetze regelt, sind für alle Geistlichen im Dienste der Landeskirche verbindlich.
- (4) Das Geistliche Ministerium hat sich zu den in Art. 32 Abs. 1 genannten Gegenständen dahin gutachtlich zu äußern, ob die Vorschläge mit Gottes Wort oder dem Bekenntnis der Kirche übereinstimmen. Dasselbe gilt
- a) bei Änderung dieser Verfassung und solcher Gesetze, deren Abänderung einer verfassungsändernden Mehrheit bedarf,
 - b) bei anderen Gesetzesvorlagen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode oder der Kirchenrat dies wünschen.

Artikel 52

- (1) Das Geistliche Ministerium bildet einen Ständigen Ausschuß.
- (2) Dieser besteht aus den Vorsitzern der Pfarrkonvente oder ihren Stellvertretern und sieben vom Geistlichen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder des Ständigen Ausschusses müssen Pastoren gesamtkirchlicher Ämter oder an Anstalten sein. Der Sprecher gehört dem Ständigen Ausschuß an und führt in ihm den Vorsitz. Zum Ausschuß treten der Bischof und der Senior hinzu.
- (3) Der Ständige Ausschuß hat die Aufgabe,
- a) dem Bischof Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzung des Geistlichen Ministeriums zu machen,
 - b) die Punkte der Tagesordnung vorzubereiten,
 - c) die Aufgaben des Geistlichen Ministeriums, die ihm von diesem zugewiesen werden, zu erledigen,
 - d) die Verbindung der Pfarrkonvente untereinander und mit dem Geistlichen Ministerium zu pflegen.

Das Landeskirchenamt

Artikel 53

- (1) Das Landeskirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Landeskirche.
- (2) Es führt die laufende Verwaltung nach grundsätzlichen Anweisungen des Kirchenrates, soweit diese Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen zusteht.
- (3) Das Landeskirchenamt nimmt die ihm gemäß Art. 43 Abs. 3 vom Kirchenrat übertragenen Aufgaben selbständig wahr.
- (4) Das Landeskirchenamt hat im Rahmen dieser Verfassung und der kirchlichen Gesetze die Aufsicht über

die Verwaltung der Kirchengemeinden und der gesamt-kirchlichen Ämter. Es kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Verwaltungsanordnungen erlassen.

(5) Zum Landeskirchenamt gehören die Kanzleien der Synode, des Bischofs und des Kirchenrates.

Artikel 54

(1) Das Landeskirchenamt besteht aus dem Präsidenten und aus juristischen, theologischen und weiteren Mitgliedern, die hauptamtlich oder nebenamtlich bestellt werden können. Der Präsident und die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Kirchenrat berufen. Dieser regelt die Stellvertretung des Präsidenten.

(2) Der Präsident des Landeskirchenamtes muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet durch Beschluß, soweit nicht bestimmte Aufgaben allgemein oder im Einzelfall dem Präsidenten zur Entscheidung übertragen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kirchenrates bedarf. Der Bischof ist zu allen Sitzungen einzuladen und über alle Verwaltungsangelegenheiten von Bedeutung zu unterrichten. Auf seinen Wunsch ist eine Angelegenheit dem Kirchenrat zu überweisen. Gegen einen Beschluß des Landeskirchenamtes steht dem Bischof und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes innerhalb zweier Wochen der Einspruch an den Kirchenrat zu.

(4) Der Präsident des Kirchenrates hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landeskirchenamtes. Die übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landeskirchenamtes unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landeskirchenamtes.

Allgemeine Rechtsbestimmungen

Artikel 55

(1) Die Synode, der Kirchenrat, der Hauptausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, die Kirchenvorstände und die Pfarrkonvente führen und verwalten ihre Angelegenheiten nach einer von ihnen selbst beschlossenen Geschäftsordnung.

(2) Die Körperschaften des Abs. 1 sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Synode gilt als beschlußfähig, wenn nicht die Beschlußunfähigkeit vor Beginn der Abstimmung bezweifelt worden ist oder eine etwa erforderliche Stimmzählung die Beschlußunfähigkeit ergibt.

(3) Ist eine Körperschaft in ordnungsmäßig berufener Sitzung beschlußunfähig gewesen oder geworden, so ist sie in einer zweiten Sitzung, die ordnungsmäßig mit den infolge der Beschlußunfähigkeit nicht behandelten Punkten der Tagesordnung berufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Artikel 56

(1) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage in Kraft, an welchem das ihre Verkündung enthaltende Gesetzblatt der Landeskirche ausgegeben wird.

(2) Verwaltungsverordnungen, Anordnungen und Verfügungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

Artikel 57

(1) Ein Pastor kann auf ein Amt, das ihm nach dieser

Verfassung unmittelbar zukommt, mit Genehmigung des Kirchenrates verzichten.

(2) Dies gilt nicht für den Bischof und die Hauptpastoren; jedoch kann der amtsälteste Hauptpastor auf das Amt des Seniors verzichten.

Artikel 58

(1) Die Gerichte der Landeskirche sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der Kirchlichen Gerichte werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 59

(1) Wer durch eine der Aufsicht des Kirchenrates unterstehende Körperschaft oder Amtsstelle in seinen Rechten verletzt wird, kann einen ordnenden Bescheid des Landeskirchenamtes verlangen.

(2) Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats Einspruch an den Kirchenrat zulässig.

Artikel 60

(1) Änderungen dieser Verfassung können von der Synode nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Geistliche Ministerium ist gemäß Art. 51 Abs. 4 a zuvor zu hören.

(2) Bei einer Beschlußfassung über einen Zusammenschluß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate mit anderen Kirchen gleichen Bekenntnisses gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Zur Regelung eines Einzelfalles kann die Synode mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder von einer Vorschrift dieser Verfassung abweichen. In diesem Falle kann von der Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Geistlichen Ministeriums abgesehen werden.

Artikel 61 *)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung wird durch das Einführungsgesetz bestimmt.

*) Die von der Synode am 9. Januar 1959 beschlossene Verfassung trat am 31. Oktober 1959 in Kraft.

Hamburg, den 29. September 1969

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

3. Gesetz zur Änderung des Kirchenvorsteherwahlgesetzes

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 25. September 1969 beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Kirchenvorsteherwahlgesetz vom 13. Februar 1964 (GVM 1964, Seite 19) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4

Der Kirchenvorstand setzt nach Ausschreibung der Wahl für die Amtsdauer des neuen Kirchenvorstandes die Zahl der durch die Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzleute fest, und zwar auf minde-

stens acht, höchstens zwölf Kirchenvorsteher und vier, höchstens sechs Ersatzleute. Der Beschluß ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

2. § 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Zur Unterrichtung der Gemeinde über Zweck und Verfahren der Wahlen beruft der Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung ein sowie eine weitere Gemeindeversammlung zur Erörterung der Wahlvorschläge und zur Vorstellung der vorgeschlagenen Personen.

Zu diesen Gemeindeversammlungen ist in Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachungen einzuladen.

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

§ 7

(1) Der Kirchenvorstand setzt für jede Wahlstelle einen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus einem Wahlvorsteher, vier Beisitzern und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

4. Vor § 8 wird die bisherige Überschrift durch die Worte

„Wahlberechtigte Gemeindeglieder“ ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8

(1) Wahlberechtigt sind die Glieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert sind.

(2) Wahlberechtigt sind auch die konfirmierten Gemeindeglieder einer ev.-luth. Nachbarkirche, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet und sich mit Zustimmung der Nachbarkirche einer Kirchengemeinde der Landeskirche angeschlossen haben (§ 3 des Gesetzes über die Gemeindezugehörigkeit vom 19. März 1964).

6. § 9 erhält folgende Neufassung:

§ 9

(1) Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, in der sie am Wahltage ihren Wohnsitz oder nicht nur vorübergehenden Aufenthalt haben.

(2) Gemeindeglieder, die umgemeindet worden sind, sind nur in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, in die sie sich haben umgemeinden lassen.

(3) Die gemäß § 8 Absatz 2 wahlberechtigten Gemeindeglieder sind in der Gemeinde wahlberechtigt, der sie sich angeschlossen haben.

7. § 10 erhält folgende Neufassung:

§ 10

(1) Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist,

a) wer sich kirchenfeindlich verhält;

b) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(2) Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes steht dem Betroffenen innerhalb zweier Wochen nach ihrer Zustimmung der Einspruch an das Landeskirchenamt zu.

(3) Die von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

8. Vor § 11 wird die Überschrift „Wählerverzeichnis“ eingefügt.

9. § 11 erhält folgende Neufassung:

§ 11

In jeder Gemeinde wird ein Wählerverzeichnis geführt, das die Namen der wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde (§§ 8, 9) enthält.

10. § 12 erhält folgende Neufassung:

§ 12

(1) Die Wählerverzeichnisse sind vier Wochen vor dem Wahltage für eine Woche öffentlich auszulegen.

(2) Zeit und Ort der Auslegung werden vom Landeskirchenamt und von der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben.

(3) In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, bis zu welchem Tage und an welcher Stelle Einsprüche gemäß § 13 Absatz 1 vorzubringen sind.

11. § 13 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

§ 13

(1) Einsprüche gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit des Wählerverzeichnisses müssen während der Auslegungszeit beim Kirchenvorstand vorgebracht werden. Dem Einspruch sollen die nötigen Unterlagen beigefügt werden.

12. § 14 wird gestrichen.

13. Vor § 15 wird die bisherige Überschrift durch die Worte „Zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder“ ersetzt.

14. § 15 erhält folgenden Wortlaut:

§ 15

(1) Zum Kirchenvorsteher wählbar ist,

a) wer bereit ist, das Gelübde als Kirchenvorsteher abzulegen (§ 36) und die Verpflichtungen nach Artikel 9 Absätze 1 bis 3 der Verfassung zu erfüllen;

b) wer am Wahltage das 21. Lebensjahr vollendet und das 68. nicht überschritten hat;

c) wer in der betreffenden Gemeinde zu den wahlberechtigten Gemeindegliedern gehört (§§ 8—10) und nachweislich konfirmiert ist.

(2) Wer als hauptamtlicher Mitarbeiter im Dienst einer Gemeinde steht, kann in dieser nicht gewählt werden.

(3) Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten der Gemeindepastoren und der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde können in dieser nicht gewählt werden.

15. Vor § 16 wird die Überschrift „Wahlvorschläge“ eingesetzt.

16. § 16 erhält folgende Neufassung:

§ 16

(1) Wahlvorschläge können von allen wahlberechtigten Gliedern der Gemeinde eingereicht werden; jedoch ist jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen, die jeweils höchstens 2 Wahlvorschläge unterzeichnen dürfen. In dem Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichner als Vertrauensmann benannt werden; anderenfalls gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann.

Wer bereits für einen Wahlvorschlag Vertrauens-

mann ist, kann es für einen weiteren Wahlvorschlag nicht mehr sein.

(2) Die Wahlvorschläge müssen den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die vorgeschlagenen Personen müssen ihrer Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt haben. Die Aufnahme in mehrere Wahlvorschläge ist zulässig.

(4) Die Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltage beim Kirchenvorstand eingereicht werden. Sie sind unmittelbar nach dem Eingang mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs und nach der Reihenfolge des Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen.

17. § 17 erhält folgende Neufassung:

§ 17

(1) Vorgeschlagene Personen, die zu dem betreffenden Kirchenvorstand nicht gemäß § 15 dieses Gesetzes wählbar sind, werden vom Kirchenvorstand gestrichen. Gegen diese Entscheidung des Kirchenvorstandes ist innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung der Einspruch an das Landeskirchenamt zulässig.

(2) Unterzeichner eines Wahlvorschlages, die in der Gemeinde nicht stimmberechtigt oder nicht deutlich genug bezeichnet sind oder die bereits zwei vorher eingegangene Wahlvorschläge unterzeichnet haben, werden vom Kirchenvorstand gestrichen. Wird durch die Streichung die gemäß § 16 Abs. 1 vorgeschriebene Mindestzahl von Unterzeichnern unterschritten, so müssen die Vertrauensleute der Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage dem Kirchenvorstand die Unterschriften anderer stimmberechtigter Personen herbeibringen.

18. § 18 erhält folgende Neufassung:

§ 18

(1) Sind in einer Gemeinde vier Wochen vor dem Wahltage nicht soviel verschiedene Personen zur Wahl vorgeschlagen worden, daß sie insgesamt die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzleute (§ 4) erreichen, oder befindet sich unter den vorgeschlagenen Bewerbern nicht mindestens eine Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche eine Gemeindeversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen, auf der zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern ist.

(2) Der Kirchenrat ist von dieser Gemeindeversammlung zu benachrichtigen. Einem Vertreter des Kirchenrats ist das Wort zu erteilen.

(3) Die auf dieser Gemeindeversammlung vorgeschlagenen Personen werden, wenn sie wählbar sind und ihrer Aufstellung zugestimmt haben, in einen besonderen Wahlvorschlag aufgenommen, der als Wahlvorschlag der Gemeindeversammlung zu bezeichnen ist und der keiner Unterschriften nach § 16 Absatz 1 bedarf.

19. § 20 wird gestrichen.

20. § 22 erhält folgende Neufassung:

§ 22

(1) Die Wahlberechtigten sind, soweit dies möglich ist, von Zeit und Ort der Wahl zu benachrichtigen.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie findet in der Zeit von 9 bis 18 Uhr mit Ausnahme der Zeit des Hauptgottesdienstes statt.

21. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

§ 22 a

(1) Die Wahlberechtigung ist vom Wahlvorstand aufgrund des Wählerverzeichnisses zu überprüfen.

(2) Ist ein Wahlberechtigter nicht im Wählerverzeichnis enthalten, so kann er seine Wahlberechtigung an Ort und Stelle glaubhaft machen. Hierüber entscheidet der Wahlvorstand endgültig. Das Wählerverzeichnis ist entsprechend zu ergänzen.

22. § 24 bleibt in der bisherigen Fassung bestehen:

§ 24

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Zum Einlegen der Stimmzettel wird ein Zettelbehälter aufgestellt. Vor dem Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, daß der Zettelbehälter leer ist.

23. § 25 erhält folgende Neufassung:

§ 25

(1) Zur Abgabe des Stimmzettels tritt der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und übergibt seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt den Stimmzettel im Beisein des Wählers in den Zettelbehälter.

(2) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Anwesende, aber durch körperliche Gebrechen behinderte Wähler, dürfen sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

24. § 26 erhält folgende Neufassung:

Der Wahlvorstand hat in dem amtlichen Wählerverzeichnis bei dem Namen jedes Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen entsprechenden Vermerk zu machen.

25. Nach § 26 werden die Überschriften „Briefwahl“ und folgende §§ 26 a bis 26 c eingefügt:

§ 26 a

(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Dieser Antrag kann bis zum dritten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand des Wahlbezirks, in dessen Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist, gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und einem amtlichen Wahlumschlag ausgegeben.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 26 b

(1) Bei der Briefwahl hat der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand, der den Briefwahlschein ausgestellt hat, in einem verschlossenen Briefumschlag

1. seinen Briefwahlschein,
2. in dem verschlossenen amtlichen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlvorstand eingeht.

(2) Auf dem Briefwahlschein hat der Wahlberechtigte zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 26 c

Die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden am Wahltag vom Wahlvorsteher in Anwesenheit eines Beisitzers geöffnet und die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln in den Zettelbehälter eingelegt, nachdem der Vermerk gemäß § 26 ausgeführt ist.

26. In § 27 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Neufassung:

§ 27

(1) Sofort nach Schluß der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand den Zettelbehälter zu öffnen und die abgegebenen Stimmzettel sowie die Vermerke in dem Wählerverzeichnis (§ 26) zu zählen.

(3) Gültig sind nur die nach §§ 23 und 26 a abgegebenen Stimmzettel.

26 a. In § 28 wird das Wort „beiden“ gestrichen, so daß dieser § 28 nun lautet:

§ 28

(1) Ein Mitglied des Wahlvorstandes übergibt den geprüften Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Dieser macht laut bekannt, welche Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt sind. Die Beisitzer halten diese Namen schriftlich fest.

(2) Nach Verlesung der Stimmzettel wird festgestellt und verkündet, wie viele Stimmen auf den einzelnen Bewerber entfallen.

27. § 29 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

§ 29

(1) Über die Wahlhandlung und Stimmenauszählung ist für das Landeskirchenamt ein Bericht aufzunehmen. Darin ist ein etwaiger Unterschied zwischen der Zahl der Vermerke in dem Wählerverzeichnis und der Zahl der abgegebenen Stimmzettel anzugeben und mitzuteilen, was zur Aufklärung des Unterschiedes dienen kann.

28. § 30 erhält folgende Neufassung:

§ 30

(1) Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als zum Kirchenvorsteher oder als Ersatzleute gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitz des Kirchenvorstandes zu ziehende Los.

(2) Befindet sich unter den gewählten Kirchenvorstehern keiner unter 25 Jahren, so gilt derjenige von den Bewerbern unter 25 Jahren, der die meisten Stimmen erhielt, als zum Kirchenvorsteher gewählt. Die ursprünglich festgelegte Zahl der Kirchenvorsteher erhöht sich dann um ein Mitglied. Ist die Höchstzahl bereits erreicht, tritt er mit beratender Stimme in den Kirchenvorstand ein.

(3) Der Kirchenrat gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

29. § 33 erhält folgende Neufassung:

§ 33

(1) Sinkt die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher unter die gemäß § 4 festgesetzte Anzahl und ist die Ersatzliste erschöpft, so vollzieht der Kirchenvorstand selbst die zu seiner Ergänzung erforderliche Wahl.

Wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Zuwahl das 21. Lebensjahr vollendet und das 68. nicht überschritten hat und im übrigen die Voraussetzungen des § 15 erfüllt.

(2) Treten alle Kirchenvorsteher und Gemeindeältesten zurück, so bestellt der Kirchenrat einen Wahlkommissar, der eine Neuwahl des Kirchenvorstandes in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes vorbereitet und leitet. Bis zur Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher führt das Pfarramt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die laufenden Geschäfte des Kirchenvorstandes.

30. § 34 erhält folgende Neufassung:

§ 34

(1) Hat die Gemeinde gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes (§ 4) weniger als die zulässige Höchstzahl von zwölf Kirchenvorstehern gewählt, so hat der neue Kirchenvorstand innerhalb seiner Amtsdauer das Recht, sich durch gleichzeitige oder zeitlich getrennte Zuwahl von höchstens zwei Kirchenvorstehern zu ergänzen, jedoch nicht über die Höchstzahl von insgesamt zwölf gewählten Kirchenvorstehern hinaus. Zuwählbar ist, wer im Zeitpunkt der Zuwahl das 21. Lebensjahr vollendet und das 68. nicht überschritten hat und im übrigen die Voraussetzungen des § 15 erfüllt.

(2) Ergibt die Wahl, daß sich unter den Kirchenvorstehern niemand unter 25 Jahren befindet, so soll der Kirchenvorstand sich um ein entsprechendes Gemeindeglied ergänzen. Diese Zuwahl erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 1. Hat der Kirchenvorstand bereits durch die Wahl die zulässige Höchstzahl von zwölf Kirchenvorstehern erreicht, so tritt in diesem Fall der Zugewählte mit beratender Stimme in den Kirchenvorstand ein.

30 a. § 36 erhält folgende Neufassung:

Die Kirchenvorsteher werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie legen dabei folgendes Gelübde ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher nach dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue auszuüben.“

31. Der bisherige § 37 ist zu streichen und durch folgende neue Fassung zu ersetzen:

§ 37

(1) Solange die Wählerverzeichnisse keine Angaben über die Konfirmation enthalten, wird vermutet, daß die an der Wahl teilnehmenden Gemeindeglieder konfirmiert sind.

(2) Eine Anfechtung der Wahl kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Wähler nicht konfirmiert sei.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Der Kirchenrat wird ermächtigt, das Kirchenvorsteherwahlgesetz in seiner Neufassung unter durchlaufender Paragraphenreihenfolge bekanntzugeben.

Hamburg, den 29. September 1969

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

**4. Kirchenvorsteherwahlgesetz vom 13. Februar 1964
in der Fassung des Änderungsgesetzes
vom 25. September 1969**

Aufgrund Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 25. September 1969 gibt der Kirchenrat hiermit das Kirchenvorsteherwahlgesetz in der vom

1. Oktober 1969

an geltenden Neufassung bekannt:

§ 1

Die Wahl der Kirchenvorsteher ist ein Dienst an der Gemeinde, der von ihren Gliedern in der Verantwortung vor Gott zu erfüllen ist.

§ 2

Kirchenvorsteherwahlen finden in den Kirchengemeinden der Hamburgischen Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes statt.

Vorbereitung der Wahlen

§ 3

(1) Der Kirchenrat ordnet die Wahlen an und schreibt sie auf einen Sonntag so aus, daß zwischen der Ausschreibung und dem Wahltag mindestens 10 Wochen liegen. Gleichzeitig fordert der Kirchenrat dazu auf, Wahlvorschläge innerhalb einer bestimmten Frist (§ 15 Abs. 4) bei den Kirchenvorständen einzureichen.

(2) Das Landeskirchenamt beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen.

§ 4

Der Kirchenvorstand setzt nach Ausschreibung der Wahl für die Amtsdauer des neuen Kirchenvorstandes die Zahl der durch die Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzleute fest, und zwar auf mindestens acht, höchstens zwölf Kirchenvorsteher und vier, höchstens sechs Ersatzleute. Der Beschluß ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 5

Zur Unterrichtung der Gemeinde über Zweck und Verfahren der Wahlen beruft der Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung ein sowie eine weitere Gemeindeversammlung zur Erörterung der Wahlvorschläge und zur Vorstellung der vorgeschlagenen Personen. Zu diesen Gemeindeversammlungen ist in Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachungen einzuladen.

Wahlorgane

§ 6

Der Kirchenvorstand richtet in seiner Gemeinde eine oder mehrere Wahlstellen ein, weist ihnen einen Bezirk zu und gibt die Wahlstellen und ihre Bezirke bekannt.

§ 7

(1) Der Kirchenvorstand setzt für jede Wahlstelle einen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus einem Wahlvorsteher, vier Beisitzern und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu ver-

pflichten, alle mit der Wahl zusammenhängenden Vorgänge vertraulich zu behandeln.

Wahlberechtigte Gemeindeglieder

§ 8

(1) Wahlberechtigt sind die Glieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert sind.

(2) Wahlberechtigt sind auch die konfirmierten Gemeindeglieder einer ev.-luth. Nachbarkirche, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und sich mit Zustimmung der Nachbarkirche einer Kirchengemeinde der Landeskirche angeschlossen haben (§ 3 des Gesetzes über die Gemeindezugehörigkeit vom 19. März 1964).

§ 9

(1) Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, in der sie am Wahltag ihren Wohnsitz oder nicht nur vorübergehenden Aufenthalt haben.

(2) Gemeindeglieder, die umgemeindet worden sind, sind nur in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, in die sie sich haben umgemeinden lassen.

(3) Die gemäß § 8 Absatz 2 wahlberechtigten Gemeindeglieder sind in der Gemeinde wahlberechtigt, der sie sich angeschlossen haben.

§ 10

(1) Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist,

a) wer sich kirchenfeindlich verhält;

b) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(2) Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes steht dem Betroffenen innerhalb zweier Wochen nach ihrer Zustellung der Einspruch an das Landeskirchenamt zu.

(3) Die von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

Wählerverzeichnis

§ 11

In jeder Gemeinde wird ein Wählerverzeichnis geführt, das die Namen der wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde (§§ 8, 9) enthält.

§ 12

(1) Die Wählerverzeichnisse sind vier Wochen vor dem Wahltag für eine Woche öffentlich auszulegen.

(2) Zeit und Ort der Auslegung werden vom Landeskirchenamt und von der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben.

(3) In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, bis zu welchem Tage und an welcher Stelle Einsprüche gemäß § 13 Absatz 1 vorzubringen sind.

§ 13

(1) Einsprüche gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit des Wählerverzeichnisses müssen während der Auslegungszeit beim Kirchenvorstand vorgebracht werden. Dem Einspruch sollen die nötigen Unterlagen beigelegt werden.

(2) Rechtzeitig eingegangene Einsprüche hat der Kirchenvorstand, sofern er ihnen nicht abhilft, dem Lan-

deskirchenamt zur Entscheidung zu überweisen. Die Entscheidung ist den Beteiligten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungszeit schriftlich mitzuteilen.

Zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder

§ 14

- (1) Zum Kirchenvorsteher wählbar ist,
 - a) wer bereit ist, das Gelübde als Kirchenvorsteher abzulegen (§ 38) und die Verpflichtungen nach Artikel 9 Absätze 1 bis 3 der Verfassung zu erfüllen;
 - b) wer am Wahltage das 21. Lebensjahr vollendet und das 68. nicht überschritten hat;
 - c) wer in der betreffenden Gemeinde zu den wahlberechtigten Gemeindegliedern gehört (§§ 8—10) und nachweislich konfirmiert ist.
- (2) Wer als hauptamtlicher Mitarbeiter im Dienst einer Gemeinde steht, kann in dieser nicht gewählt werden.
- (3) Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten der Gemeindepastoren und der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde können in dieser nicht gewählt werden.

Wahlvorschläge

§ 15

- (1) Wahlvorschläge können von allen wahlberechtigten Gliedern der Gemeinde eingereicht werden; jedoch ist jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen, die jeweils höchstens 2 Wahlvorschläge unterzeichnen dürfen. In dem Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichner als Vertrauensmann benannt werden; andernfalls gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann. Wer bereits für einen Wahlvorschlag Vertrauensmann ist, kann es für einen weiteren Wahlvorschlag nicht mehr sein.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der vorgeschlagenen Personen enthalten.
- (3) Die vorgeschlagenen Personen müssen ihrer Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt haben. Die Aufnahme in mehrere Wahlvorschläge ist zulässig.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltage beim Kirchenvorstand eingereicht werden. Sie sind unmittelbar nach dem Eingang mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs und nach der Reihenfolge des Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen.

§ 16

- (1) Vorgeschlagene Personen, die zu dem betreffenden Kirchenvorstand nicht gemäß § 14 dieses Gesetzes wählbar sind, werden vom Kirchenvorstand gestrichen. Gegen diese Entscheidung des Kirchenvorstandes ist innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung der Einspruch an das Landeskirchenamt zulässig.
- (2) Unterzeichner eines Wahlvorschlages, die in der Gemeinde nicht stimmberechtigt oder nicht deutlich genug bezeichnet sind oder die bereits zwei vorher eingegangene Wahlvorschläge unterzeichnet haben, werden vom Kirchenvorstand gestrichen. Wird durch die Streichung die gemäß § 15 Absatz 1 vorgeschrie-

bene Mindestzahl von Unterzeichnern unterschritten, so müssen die Vertrauensleute der Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage dem Kirchenvorstand die Unterschriften anderer stimmberechtigter Personen herbeibringen.

§ 17

- (1) Sind in einer Gemeinde vier Wochen vor dem Wahltage nicht soviel verschiedene Personen zur Wahl vorgeschlagen worden, daß sie insgesamt die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzleute (§ 4) erreichen, oder befindet sich unter den vorgeschlagenen Bewerbern nicht mindestens eine Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche eine Gemeindeversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen, auf der zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern ist.
- (2) Der Kirchenrat ist von dieser Gemeindeversammlung zu benachrichtigen. Einem Vertreter des Kirchenrats ist das Wort zu erteilen.
- (3) Die auf dieser Gemeindeversammlung vorgeschlagenen Personen werden, wenn sie wählbar sind und ihrer Aufstellung zugestimmt haben, in einen besonderen Wahlvorschlag aufgenommen, der als Wahlvorschlag der Gemeindeversammlung zu bezeichnen ist und der keiner Unterschriften nach § 15 Absatz 1 bedarf.

§ 18

Die Wahlvorschläge werden mit den Vermerken des Kirchenvorstandes (§ 15 Abs. 4) und den Namen der Vertrauensleute spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage öffentlich bekanntgemacht. In gleicher Weise ist jede Änderung der Wahlvorschläge vom Kirchenvorstand bekanntzumachen.

§ 19

Sind in einer Gemeinde mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so überträgt der Kirchenvorstand die vorgeschlagenen getrennt nach Wahlvorschlägen nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummer (§ 15 Abs. 4) unter Kennzeichnung des Vertrauensmannes in einen Gesamtwahlvorschlag. Aus diesem Gesamtwahlvorschlag wird gewählt.

Wahlhandlung

§ 20

- (1) Die Wahlberechtigten sind, soweit dies möglich ist, von Zeit und Ort der Wahl zu benachrichtigen.
- (2) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie findet in der Zeit von 9 bis 18 Uhr mit Ausnahme der Zeit des Hauptgottesdienstes statt.

§ 21

- (1) Die Wahlberechtigung ist vom Wahlvorstand aufgrund des Wählerverzeichnisses zu überprüfen.
- (2) Ist ein Wahlberechtigter nicht im Wählerverzeichnis enthalten, so kann er seine Wahlberechtigung an Ort und Stelle glaubhaft machen. Hierüber entscheidet der Wahlvorstand endgültig. Das Wählerverzeichnis ist entsprechend zu ergänzen.

§ 22

Der Wahlvorstand händigt jedem zur Wahlhandlung erscheinenden, stimmberechtigten Wähler am Wahl-

tage im Wahlraum einen Stimmzettel aus, auf dem der Gesamtwahlvorschlag abgedruckt, ferner die Zahl der in der betreffenden Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzleute vermerkt ist. Der Wähler darf nur so viele Namen ankreuzen, als Kirchenvorsteher und Ersatzleute zu wählen sind, jeden Bewerber jedoch nur einmal. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Wähler dies unbeobachtet tun kann.

§ 23

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Zum Einlegen der Stimmzettel wird ein Zettelbehälter aufgestellt. Vor dem Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, daß der Zettelbehälter leer ist.

§ 24

(1) Zur Abgabe des Stimmzettels tritt der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und übergibt seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt den Stimmzettel im Beisein des Wählers in den Zettelbehälter.

(2) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Anwesende, aber durch körperliche Gebrechen behinderte Wähler, dürfen sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 25

Der Wahlvorstand hat in dem amtlichen Wählerverzeichnis bei dem Namen jedes Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen entsprechenden Vermerk zu machen.

Briefwahl

§ 26

(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Dieser Antrag kann bis zum dritten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand des Wahlbezirks, in dessen Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist, gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und einem amtlichen Wahlumschlag ausgegeben.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 27

(1) Bei der Briefwahl hat der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand, der den Briefwahlschein ausgestellt hat, in einem verschlossenen Briefumschlag

1. seinen Briefwahlschein,
2. in dem verschlossenen amtlichen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlvorstand eingeht.

(2) Auf dem Briefwahlschein hat der Wahlberechtigte zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 28

Die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden am Wahltag vom Wahlvorsteher in Anwesenheit

eines Beisitzers geöffnet und die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln in den Zettelbehälter eingelegt, nachdem der Vermerk gemäß § 25 ausgeführt ist.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 29

(1) Sofort nach Schluß der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand den Zettelbehälter zu öffnen und die abgegebenen Stimmzettel sowie die Vermerke in dem Wählerverzeichnis (§ 25) zu zählen.

(2) Sodann werden die Stimmzettel durch den Wahlvorstand geprüft.

(3) Gültig sind nur die nach §§ 22 und 26 ausgegebenen Stimmzettel.

(4) Ist auf dem Stimmzettel der Name eines Vorgeslagenen mehrfach angekreuzt, so wird dem betreffenden Namen nur eine Stimme zugerechnet.

(5) Ungültig sind die Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind, die keine Eintragung enthalten, aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht eindeutig zu ersehen ist oder auf denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind.

(6) Dagegen ist ein Stimmzettel, auf dem eine geringere Anzahl von Namen angekreuzt oder auf dem die Bezeichnung der Gewählten in anderer Weise eindeutig vorgenommen ist, gültig.

§ 30

(1) Ein Mitglied des Wahlvorstandes übergibt den geprüften Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Dieser macht laut bekannt, welche Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt sind. Die Beisitzer halten diese Namen schriftlich fest.

(2) Nach Verlesung der Stimmzettel wird festgestellt und verkündet, wie viele Stimmen auf den einzelnen Bewerber entfallen.

§ 31

(1) Über die Wahlhandlung und Stimmenauszählung ist für das Landeskirchenamt ein Bericht aufzunehmen. Darin ist ein etwaiger Unterschied zwischen der Zahl der Vermerke in dem Wählerverzeichnis und der Zahl der abgegebenen Stimmzettel anzugeben und mitzuteilen, was zur Aufklärung des Unterschiedes dienen kann.

(2) Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand einen Beschluß gefaßt hat, sind in einem besonderen, versiegelten Paket dem Bericht beizufügen; in dem Bericht ist anzugeben, aus welchen Gründen die Stimmzettel als gültig oder ungültig angesehen sind.

(3) Der von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnende Bericht nebst allen dazugehörigen Schriftstücken und Paketen mit Stimmzetteln ist vom Wahlvorstand unverzüglich, spätestens am zweiten Tage nach der Wahl, dem Landeskirchenamt einzureichen.

§ 32

(1) Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als zum Kirchenvorsteher oder als Ersatzleute gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitz des Kirchenvorstandes zu ziehende Los.

(2) Befindet sich unter den gewählten Kirchenvorstehern keiner unter 25 Jahren, so gilt derjenige von den Bewerbern unter 25 Jahren, der die meisten Stimmen erhielt, als zum Kirchenvorsteher gewählt. Die ursprünglich festgelegte Zahl der Kirchenvorsteher erhöht sich dann um ein Mitglied. Ist die Höchstzahl bereits erreicht, tritt er mit beratender Stimme in den Kirchenvorstand ein.

(3) Der Kirchenrat gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 33

(1) Einsprüche gegen die vom Kirchenrat bekanntgemachten Wahlergebnisse stehen nur Stimmberechtigten zu; sie sind innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung beim Kirchenrat unter genauer Angabe der Gründe einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Kirchenrat. Dieser hat auf Grund der Wahlakten darüber zu befinden, ob eine Wahl für ungültig zu erklären und deshalb zu wiederholen ist.

(2) Die Entscheidung des Kirchenrates ist endgültig.

§ 34

Lehnt ein zum Kirchenvorsteher Gewählter die Wahl ab, wird seine Wahl für ungültig erklärt, scheidet er vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, aus seinem Amt aus oder wird er zum Gemeindegältesten gewählt, so tritt an seine Stelle der nächste Ersatzmann, der noch die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 Buchstaben a und c dieses Gesetzes erfüllt.

Ergänzungswahlen und Zuwahlen durch den Kirchenvorstand

§ 35

(1) Sinkt die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher unter die gemäß § 4 festgesetzte Anzahl und ist die Ersatzliste erschöpft, so vollzieht der Kirchenvorstand selbst die zu seiner Ergänzung erforderliche Wahl. Wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Zuwahl das 21. Lebensjahr vollendet und das 68. nicht überschritten hat und im übrigen die Voraussetzungen des § 14 erfüllt.

(2) Treten alle Kirchenvorsteher und Gemeindegältesten zurück, so bestellt der Kirchenrat einen Wahlkommissar, der eine Neuwahl des Kirchenvorstandes in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes vorbereitet und leitet. Bis zur Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher führt das Pfarramt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die laufenden Geschäfte des Kirchenvorstandes.

§ 36

(1) Hat die Gemeinde gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes (§ 4) weniger als die zulässige Höchstzahl von zwölf Kirchenvorstehern gewählt, so hat der neue Kirchenvorstand innerhalb seiner Amtsdauer das Recht, sich durch gleichzeitige oder zeitlich getrennte Zuwahl von höchstens zwei Kirchenvorstehern zu ergänzen, jedoch nicht über die Höchstzahl von insgesamt zwölf gewählten Kirchenvorstehern hinaus. Wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Zuwahl das 21. Lebensjahr vollendet und das 68. nicht überschritten hat und im übrigen die Voraussetzungen des § 14 erfüllt.

(2) Ergibt die Wahl, daß sich unter den Kirchenvorstehern niemand unter 25 Jahren befindet, so soll der

Kirchenvorstand sich um ein entsprechendes Gemeindeglied ergänzen. Diese Zuwahl erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 1. Hat der Kirchenvorstand bereits durch die Wahl die zulässige Höchstzahl von zwölf Kirchenvorstehern erreicht, so tritt in diesem Fall der Zugewählte mit beratender Stimme in den Kirchenvorstand ein.

Wahl bei Neubegründung einer Kirchengemeinde

§ 37

Bei Begründung einer neuen Kirchengemeinde finden, soweit nicht Kirchenvorsteher der Muttergemeinde zu dem neuen Kirchenvorstand übertreten, die Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahl der Kirchenvorsteher entsprechende Anwendung. Das Nähere bestimmt das Landeskirchenamt.

Einführung der Kirchenvorsteher

§ 38

Die Kirchenvorsteher werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie legen dabei folgendes Gelübde ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher nach dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue auszuüben.“

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 39

(1) Solange die Wählerverzeichnisse keine Angaben über die Konfirmation enthalten, wird vermutet, daß die an der Wahl teilnehmenden Gemeindeglieder konfirmiert sind.

(2) Eine Anfechtung der Wahl kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Wähler nicht konfirmiert sei.

§ 40 *)

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Kirchenvorsteherwahlgesetz vom 14. Mai 1959 und die Verordnung zur Übertragung der Durchführung der Kirchenvorsteherwahlen auf das Landeskirchenamt vom 10. Oktober 1960 (GVM 1960, Seite 42) außer Kraft.

*) Das von der Synode am 13. Februar 1964 beschlossene Kirchenvorsteherwahlgesetz wurde vom Kirchenrat am 21. April 1964 verkündet.

Hamburg, den 29. September 1969

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dauer der Amtszeit der 1964 zu wählenden Synode

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 25. September 1969 beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Dauer der Amtszeit der 1964

zu wählenden Synode vom 5. November 1964 (GVM 1964 Nr. 8) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

§ 1

Die Amtszeit der am 17. Dezember 1964 zuerst zusammengetretenen Synode endet am 30. April 1970.

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2

Die Amtszeit der gegenwärtig im Amt befindlichen Kirchenvorsteher endet am 30. April 1970.

Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 29. September 1969

Der Präsident des Kirchenrates

D. W ö l b e r
Bischof

6. Zweites Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 27. August 1969 beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 20. Oktober 1966 (GVM 1966 Seite 39) mit der Änderung vom 9. November 1967 (GVM 1967 Seite 33) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:
 - (1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus auf ein von dem Geistlichen oder Kirchenbeamten einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.
2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:
 - (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am 1. des Monats, in dem der Geistliche oder Kirchenbeamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
3. § 7 Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Neufassung:
 - a) die für die vorgeschriebene Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) notwendige Mindestzeit; Ausbildungszeiten, die in der Regel vor Vollendung des neunzehnten Lebensjahres abgeleistet werden, bleiben unberücksichtigt.
4. § 7 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Neufassung:
 - b) die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Über-

nahme in das Kirchenbeamtenverhältnis vorgeschrieben ist.

5. Im § 7 wird folgender Absatz 4 eingefügt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - (4) Hat der Kirchenbeamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.
6. § 8 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:
 - (2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters darf jedoch nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres festgesetzt werden.

Artikel 2

Änderung der Besoldungsordnung A

A) Die Anlage I (Besoldungsordnung A) des Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Unter Besoldungsgruppe 6 wird das Wort „Kirchendiener (k.w.)“ eingefügt.
2. Unter Besoldungsgruppe 9 und 10 sind für die Technischen Inspektoren und Technischen Oberinspektoren die Fußnoten (4a) und (5a) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von DM 48,— monatlich.“
3. Unter Besoldungsgruppe 11 ist für die Technischen Amtmänner als Fußnote (6b) folgender Satz einzufügen:

„erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von DM 60,— monatlich.“
4. Die Besoldungsgruppe 12 a wird ersatzlos gestrichen.
5. Unter Besoldungsgruppe 13 wird das Wort „Rektoren“ eingefügt.
6. Unter Besoldungsgruppe 14 wird in der Fußnote (12) die Ziffer „138,—“ durch die Ziffer „150,—“ ersetzt.

B) Die Tabelle der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B erhält die sich aus der Anlage 1 dieses Änderungsgesetzes ergebende Fassung (siehe Seite 46).

C) Die Tabelle der „Ortszuschlagsätze“ erhält die sich aus der Anlage 2 dieses Änderungsgesetzes ergebende Fassung (siehe Seite 46).

Artikel 3

Überleitung

1) Das Besoldungsdienstalter der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst stehenden Kirchenbeamten bleibt unverändert, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

2) Das Besoldungsdienstalter der Geistlichen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 16 wird um zwei Jahre verbessert. Dies gilt nicht für Beamte, die aus einer niedrigeren als den vorgenannten Besoldungsgruppen übergetreten sind.

3) Im übrigen wird das Besoldungsdienstalter der Geistlichen und Kirchenbeamten unter Berücksichtigung der geänderten Fassung der §§ 7 und 8 neu festgesetzt, wenn dies günstiger ist als die bisherige Regelung einschließlich einer Verbesserung nach Absatz 2. Die Neufestsetzung wird mit Wirkung vom 1. April 1969 vorgenommen.

4) Ist das einem Geistlichen oder Kirchenbeamten bei Verkündung dieses Gesetzes zustehende Grundgehalt höher als das neue Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und den neuen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen. Die Ausgleichszulage wird solange gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, insbesondere durch Aufsteigen innerhalb der Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe ausgeglichen ist.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Hamburg, den 8. September 1969

Der Vizepräsident des Kirchenrates

Harm, Dr.

7. Verordnung betr. Kollektenplan 1970

Der Kirchenrat ordnet die Erhebung folgender Kollekten an:

1. Am 1. Januar 1970 (Neujahrstag) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
2. Am 11. Januar 1970 (1. Sonntag nach Epiphania) für die innerkirchliche Arbeit und die Werke der VELKD.
3. Am 18. Januar 1970 (Letzter Sonntag nach Epiphania) für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
4. Am 1. Februar 1970 (Sexagesimä) für die Bibelverbreitung in der Welt.
5. Am 8. Februar 1970 (Estomihi) für die Missionsarbeit der Hamburgischen Landeskirche in Süd-Tanzania.
6. Am 15. Februar 1970 (Invokavit) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
7. * Am 1. März 1970 (Okuli) für den Verein „Diaspora“ und das Theodor-Fliedner-Werk.
8. * Am 22. März 1970 (Palmarum) für das Palästina-werk.
9. Am 29. März 1970 (Ostersonntag) für die Äußere Mission.
10. Am 30. März 1970 (Ostermontag) für „Brot für die Welt“.
11. Am 12. April 1970 (Misericordias Domini) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
12. Am 19. April 1970 (Jubilae) für die Seemannsmission.
13. * Am 26. April 1970 (Kantate) für das Gustav-Adolf-Werk.
14. * Am 7. Mai 1970 (Himmelfahrtstag) für den Evangelischen Bund.
15. Am 10. Mai 1970 (Exaudi) für die ökumenische Arbeit der Hamburgischen Landeskirche („Ökumenisches Opfer“).
16. Am 17. Mai 1970 (Pfingstsonntag) für den Landesverband für Innere Mission, für notleidende Einrichtungen und Werke der Diakonie in Hamburg.
17. Am 24. Mai 1970 (Trinitatis) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
18. * Am 14. Juni 1970 (3. Sonntag nach Trinitatis) für den Martin-Luther-Bund.
19. Am 21. Juni 1970 (4. Sonntag nach Trinitatis) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
20. Am 28. Juni 1970 (5. Sonntag nach Trinitatis) für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
21. Am 12. Juli 1970 (7. Sonntag nach Trinitatis) für die Bahnmissionsmission.
22. Am 19. Juli 1970 (8. Sonntag nach Trinitatis) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
23. Am 26. Juli 1970 (9. Sonntag nach Trinitatis) für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD.
24. * Am 2. August 1970 (10. Sonntag nach Trinitatis) für den Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel.
25. Am 16. August 1970 (12. Sonntag nach Trinitatis) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
26. Am 30. August 1970 (14. Sonntag nach Trinitatis) für die Innere Mission und das Hilfswerk im Osten.
27. Am 13. September 1970 (16. Sonntag nach Trinitatis) für das Rauhe Haus.
28. Am 20. September 1970 (17. Sonntag nach Trinitatis, „Diakonie-Sonntag“) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
29. Am 27. September 1970 (18. Sonntag nach Trinitatis) für die Alsterdorfer Anstalten.
30. * Am 11. Oktober 1970 (20. Sonntag nach Trinitatis) für die Auswanderermission.
31. Am 18. Oktober 1970 (21. Sonntag nach Trinitatis) für die Diakonische Arbeit des Diakonischen Werkes der EKD.
32. Am 25. Oktober 1970 (22. Sonntag nach Trinitatis) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
33. Am 1. November 1970 (23. Sonntag nach Trinitatis) für das Diakonissen-Mutterhaus in Volksdorf.
34. Am 15. November 1970 (Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr) für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.
35. Am 18. November 1970 (Buß- und Betttag) für „Brot für die Welt“.
36. Am 29. November 1970 (1. Sonntag im Advent) für die Hamburger Stadtmission.
37. Am 13. Dezember 1970 (3. Sonntag im Advent) für die ökumenische Arbeit der EKD und die Arbeit der evangelischen Kirchengemeinschaften und -gemeinden deutscher Sprache im Ausland.
38. * Am 20. Dezember 1970 (4. Sonntag im Advent) für den Lutherischen Weltdienst.
39. Am 24. Dezember 1970 (Heiligabend) für „Brot für die Welt“.

Die mit einem * bezeichneten Kollekten werden den Gemeinden empfohlen, sind aber nicht verpflichtend. Die Erträge der Kollekten sind ungekürzt bis spätestens Mittwoch nach dem Sammeltag auf das Konto Nr. 17/03065 der Kirchenhauptkasse, Vereinsbank Hamburg, Abteilung Mohlenhof, oder auf das Postscheck-

konto Hamburg 47179 zu überweisen. Ausgenommen ist die unter Nr. 9 aufgeführte Kollekte für die Äußere Mission am 29. März 1970, die von der Kirchengemeinde unmittelbar an eine Missionsanstalt überwiesen werden kann. Die Missionsanstalt ist auf dem Formblatt anzugeben, mit dem das Kollektenergebnis mitgeteilt wird.

Das in der „Verordnung betreffend das Kollektenwesen“ vorgeschriebene Formblatt, das in der Kanzlei erhältlich ist, ist gleichfalls bis zum Mittwoch nach dem Sammeltag der Kirchenhauptkasse einzureichen. Es ist stets der gesamte Betrag auf dem Formblatt einzutragen.

gen. Kirchengemeinden mit mehreren Predigtstätten haben den Kollektenertrag auf der Rückseite des Formblattes aufzugliedern.

Kollekten aus Wochenschlußandachten, Abendgottesdiensten oder anderen gottesdienstlichen Veranstaltungen unterliegen der jeweiligen Verfügung des Kirchenvorstandes.

Hamburg, den 8. September 1969

Der Vizepräsident des Kirchenrates
Harm, Dr.

II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 31. Sitzung der Zweiten Synode vom 27./28. August 1969

Für den verstorbenen Vizepräsidenten Pastor Mumsen wurde als neuer Vizepräsident der frühere Direktor der Alsterdorfer Anstalten

Pastor em. Julius Jensen

gewählt.

Die Synode hat das Zweite Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate verabschiedet (siehe unter I).

2. Beschlüsse aus der 32. Sitzung der Zweiten Synode vom 25. September 1969

Die Synode hat das Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate verabschiedet (siehe unter I).

Die Synode hat das Gesetz zur Änderung des Kirchenvorsteherwahlgesetzes verabschiedet (siehe unter I).

Die Synode hat das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dauer der Amtszeit der 1964 zu wählenden Synode verabschiedet (siehe unter I).

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen

In der Kreuzkirche zu Barmbek, 11 000 evangelische Gemeindeglieder, wird zum 31. Oktober 1969 eine der 3 Pfarrstellen vakant und soll baldmöglichst durch Gemeindewahl wieder besetzt werden.

Wir suchen einen jungen Pastor, der mit den beiden anderen Pastoren und Mitarbeitern in guter Zusammenarbeit am kontinuierlichen Aufbau der noch jungen Gemeinde mitzuarbeiten bereit ist. Im Besonderen obliegt ihm in Zusammenarbeit mit dem Diakon und der Gemeindehelferin der Aus- und Aufbau der Jugendarbeit.

Moderne Dienstwohnung (4 Zimmer), 5 Min. vom Gemeindezentrum entfernt ist vorhanden. Im Gemeindehaus steht außerdem ein besonderes Amtszimmer zur Verfügung.

Bewerbungen an den Vorsitz der Kirchenvorstandes, Pastor Erich Gleß, 2 Hamburg 22, Wohldorfer Str. 30 b (Tel. 29 65 97).

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 14. Juli 1969 wurde Pastor Werner Böttcher zum 1. August 1969 in die freie Pfarrstelle der Apostelkirche zu Hamburg berufen und am 16. Sonntag nach Trinitatis, 21. September 1969, durch Hauptpastor Malsch in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: 1. Kor. 12, 27 + 31 a

Predigttext: Matth. 9, 9—13

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 14. Juli 1969 wurde Pastor Bernhard Keßler zum 1. September 1969 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf berufen und am 17. Sonntag nach Trinitatis, 28. September 1969, durch Hauptpastor Malsch in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Matth. 23, 8 + 11

Predigttext: Joh. 12, 25—32

2. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen

vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968

	DM
I. Hauptkirchenkreis	
1. St. Petri	917.—
2. St. Nikolai	9242.50
3. St. Katharinen	31.50
4. St. Jacobi	798.70
5. St. Michaelis	4792.60
6. St. Pauli-Süd	1175.70
7. St. Pauli-West	70.—
8. St. Pauli-Nord	4602.50
9. St. Georg	8415.10
10. Finkenwerder	1242.90
11. Moorburg	—
II. Westkreis	
12. Christuskirche Eimsbüttel	1723.15
13. Bethlehem-Kirche	8091.45
14. Apostelkirche	5451.40
15. St. Stephanus	1624.30
16. St. Johannis-Harvestehude	3002.30
17. St. Andreas	6047.25
18. St. Markus-Hoheluft	3470.30
19. Jerusalem-Gemeinde	—
III. Nordkreis	
20. St. Johannis-Eppendorf	2901.31
21. St. Martinus-Eppendorf	3629.30
22. St. Peter Groß-Borstel	3839.80
23. Matthäusgem.-Winterhude	885.10
24. Epiphaniengemeinde	15749.75
25. Paul-Gerhardt-Gemeinde	5034.25
26. Martin-Luther-Gemeinde	3582.85
27. Ohlsdorf	885.60
28. St. Lukas-Fuhlsbüttel	2843.75
29. St. Marien-Fuhlsbüttel	2823.55
30. Christopherusgemeinde	3810.35
31. Maria-Magdalenen Klein-Borstel	900.40
32. Ansgar-Langenhorn	9000.60
33. St. Jürgen-Langenhorn	1945.65
34. Broder-Hinrick-Langenhorn	1388.10
IV. Ostkreis	
35. St. Gertrud	7569.40
36. Uhlenhorst	1847.90
37. Eilbek-Friedenskirche	2071.35
38. Eilbek-Versöhnungskirche	4332.26
39. Eilbek-Osterkirche	1543.75
40. Heiligengeist-Kirche	2477.60
41. Kreuzkirche zu Barmbek	2055.40
42. West-Barmbek	2661.20
43. Nord-Barmbek	3870.55
44. St. Gabriel	2843.55
45. Dulsberg	1631.80
V. Südkreis	
46. Borgfelde	3378.—
47. St. Anner	151.50
48. Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm	3886.75
49. Simeongemeinde-Hamm	5611.60
50. Paulusgemeinde-Hamm	4216.10
51. Süd-Hamm	1862.—
52. Martinsgemeinde-Horn	1540.87
53. Nathanaelgemeinde-Horn	799.—
54. Philippusgemeinde-Horn	1756.—
55. Kapernaumgemeinde-Horn	1160.60
56. Timotheusgemeinde-Horn	661.90
57. St. Thomas	1247.80
58. Veddel	1204.20
VI. Kreis Bergedorf	
59. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	10470.35
60. St. Michael zu Bergedorf	3732.90
61. Altengamme	—
62. Geesthacht-St. Salvatoris	1359.25
63. Geesthacht-St. Petri	1723.90
64. Kirchwerder	—
65. Neuengamme	—
66. Billwerder a. d. Bille	—
67. Curslack	113.80
68. Allermöhe	—
69. Nettelburg	4804.80
70. Moorfleet	1861.60
71. Ochsenwerder	2379.35
VII. Kreis Cuxhaven	
72. Ritzbüttel	1743.10
73. Gnadenkirche Cuxhaven	148.20
74. Groden	1466.45
75. Döse	217.66
76. Stahlenburg	993.05
77. St. Petri-Cuxhaven	2284.60
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten	
78. Krankenhaus Barmbek	784.60
	214.363.70

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 1969 die Gemeindehelferin Ursula Förster in die Krankenhauseelsorge im Universitätskrankenhaus Eppendorf mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 berufen.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1969 die Wahl der Gemeindehelferin Johanna Schlenther auf die freie Gemeindehelferinnenstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Veddel zum 1. September 1969 genehmigt.

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 29. September 1969 wurde Pastor Paul Schulz zum 1. Oktober 1969 für das Wintersemester 1969/70 mit der Mitarbeit im Evangelischen Studentenpfarramt beauftragt und der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi zugeordnet.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 21. April 1969 wurde Pastor Dr. Hans Martin Pfeifer mit Wirkung vom 16. Oktober 1969 aus dem Studentenpfarramt auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag versetzt; gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 13. Oktober 1969 wurde ihm ein pfarramtlicher Auftrag für die Kirchengemeinde Nord-Barmbek erteilt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 14. Juli 1969 wurde Pastor Alfred Springfeldt, Kirchengemeinde Nord-Barmbek, auf seinen Antrag mit Wirkung vom 15. Juli 1969 in eine Pfarrstelle „mit besonderem Auftrag“ versetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 21. August 1969 wurde Diakon Bruno Schulze, Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst, auf Antrag des Rauhen Hauses mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 auf die freie Dozentenstelle der Diakonenschule des Rauhen Hauses versetzt.

4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Mit Ablauf des 31. August 1969 ist Pastor Erwin Gross, Universitätskrankenhaus Eppendorf, nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

Mit Ablauf des 31. August 1969 ist Pastor Wilhelm Marquardt, Universitätskrankenhaus Eppendorf, nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 29. September 1969 wird Pastor Paul Gerhardt Müller, Kirchengemeinde St. Annen, auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Oktober 1969 in den Ruhestand versetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 17. Juli 1969 wurde Diakon Rolf Freese, Hauptkirche St. Nikolai, auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. September 1969 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 11. August 1969 wurde Pastor Dr. Justus Freytag mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 für die Dauer von 5 Jahren zur

Übernahme der Studienleitung in der Missionsakademie Hamburg beurlaubt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 24. Juli 1969 wurde Diakon Hans-Werner Fechner, St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 für die Dauer von 6 Monaten beurlaubt.

5. Todesfälle

Hans Mumssen, Pastor der Gemeinde Nord-Barmbek und Vizepräsident der Synode, ist nach langer und schwerer Krankheit am 27. Juli 1969 heimgerufen worden.

Hans Mumssen wurde am 3. 1. 1906 in Hamburg geboren. Er studierte an den Universitäten Leipzig, Tübingen, Berlin und Göttingen Theologie und hat beide theologischen Examina vor dem Prüfungsamt unserer Landeskirche abgelegt. Als Hilfsprediger in

Horn wurde er am 20. 12. 1931 durch Senior D. Horn ordiniert und später zum Pastor dieser Gemeinde gewählt. Nachdem er in verschiedenen Gemeinden und Ämtern unserer Landeskirche tätig war, wurde er 1952 in die Gemeinde Nord-Barmbek berufen, deren Pastor er bis zu seinem Tode war. Neben seinem Gemeindepfarramt war Pastor Mumssen über ein Jahrzehnt die Verantwortung für die kirchliche Statistik in unserer Landeskirche übertragen. Er gehörte seit 1952 der Synode an, die ihn 1960 in das Präsidium und 1965 zu ihrem Vizepräsidenten gewählt hat.

Sein Tod ist für seine Gemeinde und für den Ostkonvent, dessen Vorsitz er war, und für unsere Landeskirche ein schwerer Verlust. Wir haben ihm viel zu danken. Eine große Gemeinde hat am 5. August in einem Trauergottesdienst in der Auferstehungskirche von dem Heimgegangenen Abschied genommen. Die Losung dieses Tages war ein Wort aus dem 1. Petrusbrief „Ihr werdet aus Gottes Macht durch den Glauben bewahrt zur Seligkeit“.

VI. Mitteilungen

1. Namensänderung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sahlenburg

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 11. August 1969 der Namensänderung der neugegründeten Kirchengemeinde Sahlenburg in „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde der Johannes-Kirche Sahlenburg“ und der Namensgebung für den Kirchsaa! Sahlenburg als „Johannes-Kirche Sahlenburg“ zugestimmt.

2. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968

(siehe Seite 44)

3. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 47)

VII. Berichtigungen

Monatliche Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B

(in DM)

Bes.- Gr.	Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														Dienst- 15 alters- zulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14			
A 5		535	558	581	604	627	650	673	696	719	742							23
A 6	III	585	608	631	654	677	700	723	746	769	792	815						23
A 7		632	657	682	707	732	757	782	807	832	857	882	907	932				25
A 8		659	690	721	752	783	814	845	876	907	938	969	1000	1031				31
A 9		755	787	819	851	883	915	947	979	1011	1043	1075	1107	1139				32
A 9 a		811	848	885	922	959	996	1033	1070	1107	1144	1181	1218	1255				37
A 10	II	855	895	935	975	1015	1055	1095	1135	1175	1215	1255	1295	1335				40
A 11		1010	1050	1090	1130	1170	1210	1250	1290	1330	1370	1410	1450	1490	1530			40
A 12		1102	1149	1196	1243	1290	1337	1384	1431	1478	1525	1572	1619	1666	1713			47
A 13		1219	1271	1323	1375	1427	1479	1531	1583	1635	1687	1739	1791	1843	1895			52
A 13 b		1251	1312	1373	1434	1495	1556	1617	1678	1739	1800	1861	1922	1983	2044			61
A 14	I b	1259	1327	1395	1463	1531	1599	1667	1735	1803	1871	1939	2007	2075	2143			68
A 15		1430	1504	1578	1652	1726	1800	1874	1948	2022	2096	2170	2244	2318	2392	2466		74
A 16		1572	1659	1746	1833	1920	2007	2094	2181	2268	2355	2442	2529	2616	2703	2790		87
B 3		3069																
B 5	I b	3507																
B 9		4812																

Ortszuschlag-Monatsbeträge in DM

Tarifklasse (Besoldungsgruppe)	Stufe 1 (ledig)	Zahl der zu berücksichtigenden Kinder										Steigerung für jedes weitere Kind um
		2	3	4	5	6	7	8	9	10		
I a (B 3 — B 11)		300	371	408	452	496	540	584	638	692	746	54
I b (B 2, A 13 — A 16)		232	302	339	383	427	471	515	569	623	677	54
II (A 9 — A 12)		187	248	285	329	373	417	461	515	569	623	54
III (A 5 — A 8)		153	218	255	299	343	387	431	485	539	593	54

3. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 29. Juni 1969 für die Missionsarbeit der Hamburg. Landeskirche in Süd-Tanzania	am 13. Juli 1969 für die Bahnhofsmission	am 20. Juli 1969 für den Deutschen Evang. Kirchentag in Stuttgart	am 27. Juli 1969 für die Auswandermission in Hamburg	am 10. August 1969 für den Evang.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel	am 17. August 1969 für den Verein zur Förderung des Evange- lismus in Spanien und für den Verein „Diaspora“	am 24. August 1969 für die Hamburg-Altonaische Bibelgesellschaft	am 31. August 1969 für die Innere Mission und das Evang. Hilfswerk im Osten
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri	265.94	265.96	226.80	189.60	347.31	405.30	214.10	536.77
2. St. Nikolai	291.40	161.71	100.26	189.38	282.16	203.36	190.29	260.33
3. St. Katharinen	366.08	324.27	45.15	41.74	29.80	79.71	23.27	210.24
4. St. Jacobi	140.39	131.38	89.67	97.38	115.66	406.14	197.96	377.07
5. St. Michaelis	101. —	200. —	85. —	105. —	177. —	253. —	132. —	400. —
6. St. Pauli-Süd	20. —	33.34	17.41	19.13	43.60	24.58	17.82	26.58
7. St. Pauli-Nord	23.52	52.20	15.95	55.28	47.87	13. —	6.86	18.02
8. Auferstehungsgem. St. Pauli	18. —	8.80	10.10	10.22	13.50	10.60	12.90	12.95
9. St. Georg	70. —	92.32	48.67	81.60	79.11	93.78	68.12	112.34
10. Finkenwerder	86.57	69.01	88.05	75.70	32.50	67.20	46. —	111.30
11. Moorburg	5.36	4. —	—	28.20	8.50	54.22	11.34	18.96
II. Westkreis								
12. Christuskirche Eimsbüttel	79.47	38.57	33.04	21.85	57.37	108.32	57.77	103.20
13. Bethlehem-Kirche	66. —	63. —	50. —	42.30	34. —	72. —	71.40	71.50
14. Apostelkirche	36.31	66.52	30.70	23.49	43.23	32.61	73.32	59.42
15. St. Stephanus	9.31	15. —	15.02	14.53	16.72	15.80	23.05	33.03
16. St. Johannis-Harvestehude	77.12	58.55	48.53	37.85	33.95	73.57	67.02	84.56
17. St. Andreas	173.46	143.15	130.31	109.57	94.06	135.40	118.77	110.27
18. St. Markus-Hoheluft	108.05	64.57	53.07	77. —	79.75	81. —	101.20	105.41
III. Nordkreis								
19. St. Johannis-Eppendorf	130.10	340.10	164.59	326.09	68.20	120.37	215.45	548.51
20. St. Martinus-Eppendorf	90. —	24.02	47.60	68.22	90.70	36. —	104.05	26. —
21. Groß-Borstel	88.61	80.06	126.65	68.02	105.49	110.66	89.44	163.13
22. Matthäusgemeinde	57.47	41.32	44.26	61.57	51.93	51.29	56.22	132.21
23. Bodelschwinggemeinde	34.73	16.74	10.15	17.68	25.10	25.60	27.89	40.62
24. Epiphaniengemeinde	102.92	68.04	79.96	78.11	99.24	86.21	65.64	85.86
25. Paul-Gerhardt-Gemeinde	98.91	76.55	86.76	86.80	103.78	80.44	79.67	164.82
26. Alsterdorf	137.76	53.63	42.45	83.80	68.94	87.25	61.99	117.56
27. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.	116. —	24. —	31. —	82. —	74. —	71. —	104. —	52. —
28. Ohlsdorf	76.70	41.65	36.57	42.54	29.72	73.25	93.05	37.08
29. Fuhlsbüttel St. Lukas	121.19	86.53	99.69	68.72	94.01	100.33	45.16	135.52
30. Fuhlsbüttel St. Marien	178.53	76.45	82.43	103.96	113. —	154. —	123. —	92. —
31. Hummelsbüttel	67.37	118.96	35.75	83.75	132.90	152.23	245. —	115.18
32. Klein-Borstel	217.72	145.87	79.18	60.02	96.82	90. —	139.22	81.22
33. Ansgar-Langenhorn	80.55	71.60	47. —	77.55	97. —	185. —	78. —	231. —
34. St. Jürgen-Langenhorn	48.42	23.25	49.02	27.60	35.46	54.99	37.46	79.23
35. Broder Hinrick-Langenhorn	60.34	72.28	37.15	69.90	54.48	47.25	47.68	34.20
IV. Ostkreis								
36. St. Gertrud	324.56	64.77	100.05	74.72	132. —	154.42	89.31	322.94
37. Uhlenhorst	63.05	36.71	94.79	32.23	53.80	65.08	33.91	83.58
38. Eilbek-Friedenskirche	58.12	43.10	63. —	41. —	72.40	52.70	98. —	65. —
39. Eilbek-Versöhnungskirche	200. —	100. —	80. —	71. —	115. —	170. —	158. —	160. —
40. Eilbek-Osterkirche	100. —	28. —	50. —	10. —	30. —	46. —	38. —	104. —
41. Alt-Barmbek	28.60	30.67	25.20	33. —	17.60	43.49	28. —	52.85
42. Kreuzkirche zu Barmbek	46.10	42. —	29. —	53. —	41. —	58. —	61.03	41. —
43. West-Barmbek	50.84	25.47	24.76	30.30	34.22	33.08	31.74	46.03
44. Nord-Barmbek	168.70	103.89	57.65	71.16	55.57	88.87	65.69	131.77
45. St. Bonifatius	—	—	42.38	22.19	31.92	15.95	40. —	39.40
46. St. Gabriel	48.80	47.75	15.02	18.25	34.91	30.70	37.90	151.69
47. Dulsberg	53.90	57.65	58.15	60.75	82.60	77.95	59.60	66.76
V. Südkreis								
48. Borgfelde	55.96	77.16	44.09	67.30	65.08	150.17	51.95	131.49
49. St. Annen	2.45	—	1.20	10.05	9. —	3. —	5. —	4. —
50. Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm	100. —	58.69	49.36	64.14	94.43	97.32	141.50	133.29
51. Simeongemeinde-Hamm	41.90	24.67	32.20	41.44	51.52	30.26	42.78	39.43
52. Paulusgemeinde-Hamm	76.99	43.33	71.56	64.22	56.52	105.11	51.94	87.44
53. Süd-Hamm	39.40	35.74	51.11	57.37	28.68	60.58	50. —	68.25
54. Martinsgemeinde-Horn	58.32	31.29	51.76	27.85	47.20	79.04	35. —	95.10
55. Nathanaelgemeinde-Horn	16.35	27.15	11.93	27.68	23.60	50.55	29.08	30.31
56. Philippusgemeinde-Horn	42.30	50.58	43.35	57.46	13.54	63.24	19.30	58.77
57. Kapernaumgemeinde-Horn	115.32	50. —	35. —	35.14	40. —	39.50	40. —	60. —
58. Timotheusgemeinde-Horn	41.79	23.06	24.33	24.33	16.73	48.45	56.52	60.62
59. St. Thomas	47.10	27.45	23.30	23.15	25.44	22.93	28.27	35.63
60. Veddel	20.46	24.50	8.90	20.20	11.70	11.25	4.45	23. —
61. Flußschiffergemeinde	38.66	12. —	16.64	27.40	10.31	16. —	21.17	33.30
VI. Kreis Bergedorf								
62. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	163.72	154.30	81.30	126.57	103.86	93.05	177.87	182.68
63. St. Michael zu Bergedorf	45.35	37.82	28.60	43.60	42.48	78.68	49.02	57.26
64. Geesthacht-St. Salvatoris	85. —	45. —	86. —	34. —	65. —	118. —	75. —	92. —
65. Geesthacht-St. Petri	33.41	33.95	28.67	65.67	48.50	76.72	47.09	55.03
66. Altengamme	15.92	34.15	22.71	19.66	34.57	36.60	34.83	38.20
67. Kirchwerder	19. —	19.75	11.35	6.55	11.60	30.65	10.90	10.50
68. Neuengamme	64.30	23.50	14.44	11.10	31.46	34.44	24.37	50.65
69. Curslack	21.50	22.66	5.60	14. —	14.65	14.20	37.42	59.57
70. Allermöhe	39.80	6.85	13.70	21.40	11.34	14.40	7.41	41.20
71. Billwerder	29.60	16.75	16.55	23.40	45.70	22.84	19.27	15.07
72. Nettelburg	78.50	29.15	36.80	36.20	40.50	63.70	129.60	47.10
73. Moorfleet	49.22	20. —	14.07	15. —	32.65	41.70	20. —	56.87
74. Ochsenwerder	12.65	6.15	14.20	7. —	8.10	6. —	27.40	11. —
VII. Kreis Cuxhaven								
75. Ritzebüttel	64. —	56.20	92.80	54.55	205.50	82. —	574.04	85.30
76. Gnadenkirche Cuxhaven	23.32	25.39	30. —	19.26	18.50	36.14	28.70	18.10
77. Groden	40.45	25.50	15.32	9.70	30.40	24.35	40.25	40.10
78. Döse	42.53	81.17	68.90	72.60	52.24	84.11	66.68	71.87
79. Sahlenburg	44.85	40.02	64.74	30.88	34.47	65.25	69.12	87.04
80. St. Petri-Cuxhaven	221.20	213.17	184.05	242.50	218.22	295.37	210.82	297.15
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten								
31. Seemannsmission	4.20	7.26	4.71	4.82	11.32	7.90	10.25	7.97
32. Flüchtlingslager Finkenwerder	2.70	6.50	3. —	6. —	4. —	9. —	9. —	6. —
33. Schröderstift	21. —	23. —	25. —	22. —	33. —	42. —	48. —	33. —
34. Allgem. Krankenh. Ochsenzoll.	—	—	—	—	6.42	15.79	10.66	7.84
35. Diak Mutterhaus	111. —	62. —	—	86. —	94.15	66.55	78. —	100.50
36. Friedhofspfarrramt	—	—	84.32	—	—	—	—	—
	6.794.78	5.226. —	4.237.23	4.658.94	5.290.21	6.655.53	6.168.40	8.390.74